Zahnärzteblatt BRANDENBURG

OFFIZIELLES MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNÄRZTE IM LAND BRANDENBURG

Wechsel

Wahlen der Bezirksstellenvorsitzenden abgeschlossen S. 9

Novelliert

Relevante Änderungen innerhalb der Röntgenverordnung vorgestellt S. 16

Gegründet

Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V. wirbt um Zahnärzte für das Netzwerk S. 48

Kontinuität

Präsident, Vorstand und Ausschüsse gewählt S. 6

Ausgabe 2 April 2012

Auf zu neuen Ufern? Ja, aber nicht um jeden Preis!

Autor: Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB

Es ist schon erstaunlich, welche intellektuellen Leistungen bei einigen Gesundheitspolitikern oder auch gesundheitspolitisch „relevanten“ Personen (Kassenvertreter und Zahnärzte) zuweilen zu verzeichnen sind. Die neuesten Gedanken sind die Umwandlung von gesetzlichen Krankenkassen in Aktiengesellschaften oder eben die Rechnungsprüfung von andersartigen Leistungen, inklusive der außervertraglichen Leistungen.

Absolut unverständlich: Wunsch nach Aktiengesellschaft ...

Zur Absicht der Wandlung von gesetzlichen Krankenkassen in Aktiengesellschaften kann man nur mit absolutem Unverständnis reagieren. Es zeugt von völligem Unverstand der Grundzüge von deutschem Recht (Sozialrecht) und von der Unfähigkeit, existierende Probleme auch nur ansatzweise zu lösen.

Wenn diese Äußerungen von Norbert Klusen, Vorstandsvorsitzender der TK, nur ein Anstoß zur Eröffnung einer breiten Diskussion hinsichtlich tiefgreifender struktureller Veränderungen sein sollte, kann man dies aus taktischen Gründen vielleicht noch verstehen. Sachlich bleiben sie dennoch grob fahrlässige und gefährliche Äußerungen mit falscher Zielrichtung.

Bisher war es so, dass man den Ärzten und Zahnärzten gern fehlende solidarische Verhaltensweise vorwarf. Von „Selbstbedienungsladen“ bis „Abzocke“ reichen die gängigen Vokabeln. Hier ist man auf dem besten Weg zur Heuschrecke.

... und nach Überprüfung privater Rechnungen

Auch das Vorhaben der Rechnungsüberprüfung bei andersartigen und bei außervertraglichen Leistungen – aufgrund der behaupteten Abzocke – ist eine der vielen Nebelkerzen, die derzeit gezündet werden. Die Prüfung ist heute schon in weiten Teilen möglich und wird in konkreten Fällen durch die entsprechenden Strukturen auch erfüllt. Beide zahnärztliche Körperschaften tun ihr übriges, um den Patienten bei Fragen zu ihrer privaten Liquidation zu helfen. Eine Ausweitung wie von den Spitzengremien der Krankenkassen gefordert ist weder sinnvoll, noch rechtlich legitim und schon gar nicht flächendeckend praktisch durchsetzbar.

Dr. Eberhard Steglich

Trotz der derzeitigen reichlichen Überschüsse im Bereich der Sozialversicherungen kann man als Folge der demographischen Entwicklung von erheblichen Strukturproblemen in der Zukunft ausgehen. Das System schwimmt bereits seit dem Ende des „Wirtschaftswunders“, weil man vergessen hat, frühzeitig auf die Veränderungen zu reagieren. Nun ist man auf der Suche nach einem Sündenbock und schüttet dabei das Kind mit dem Bade aus.

Das bekannt gute Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt wird hierdurch weiter untergaben. Die wirtschaftlichen Rahmendaten für die Zahnarztpraxen haben sich in den vergangenen 30 Jahren im gesellschaftlichen Gesamtvergleich real verschlechtert. Die Lasten werden jährlich erhöht, ohne eine finanziellen Ausgleich wenigstens zu ermöglichen. Nicht zuletzt würde die begonnene gute Zusammenarbeit zwischen der Zahnärzteschaft und der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) torpediert.

Neue Ufer müssen nun dringend angestrebt und erreicht werden. Andernfalls wird der soziale Frieden als einer der wesentlichen Faktoren der deutschen Wirtschaftskraft verloren gehen. Es bleibt dabei: Das Festzuschusssystem, moderat und verantwortungsbewusst durch die Zahnärzte angewandt, ist fortschrittsfreundlich. Es sichert die Teilhabe der Bevölkerung am zahnmedizinischen Fortschritt und garantiert ein hohes Versorgungsniveau. Es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern.

Seite 8 – Zahnärzte setzen auf Kontinuität

Die Kammerversammlungsmitglieder starteten am 24. März in Motzen in die neue Legislaturperiode mit einem Wahlmarathon. Zu wählen waren der Präsident, der Vizepräsident sowie die Beisitzer des Vorstandes. Darüber hinaus waren zahlreiche Ausschüsse zu besetzen. Die Ergebnisse der konstituierenden Kammerversammlung sind innerhalb der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ ab Seite 26 veröffentlicht.

Seite 12 – Es gab viel Diskussionsstoff während der Koordinierungskonferenz Öffentlichkeitsarbeiter in Hamburg

Seite 18 – Am Philipp-Pfaff-Institut feierten 72 ZMPs und 16 DHs (Foto) ihren erfolgreichen Abschluss

Die Seite 3

AUF zu neuen Ufern? Ja, aber nicht um jeden Preis! 3

Berufspolitik

ZAHNÄRZTE setzen auf Kontinuität 6
DREI erste Fragen an den Kammerpräsidenten 8
BEZIRKSSTELLENVORSITZENDE sind gewählt 9
ENTWICKLUNGSTENDENZEN in Europa | PATIENTEN brauchen verlässliche Portale 10

Praxis

REDEN Sie noch – oder „posten“ Sie schon? 12
ZAHNRAT auch im Internet für Patienten nutzen 13
ARBEITSMEDIZINISCHE Vorsorgeuntersuchungen 14
RÖNTGENVERORDNUNG wurde novelliert 16
ZAHNRAT – Faxformular für Nachbestellungen 24
NEUBEWERBUNG Kammergutachter | NEUZULASSUNGEN im Land Brandenburg 37

Fortbildung

HOCHWERTIG, anspruchsvoll, zukunftsorientiert 18
STRUKTURIERTE Fortbildung Implantologie am Pfaff 20
SOZIALE und kommunikative Kompetenz, Teil 1 20

Amtliche Mitteilungen der LZÄKB

INHALT siehe Inhaltsverzeichnis 25

Seite 20 – Soziale und kommunikative Kompetenz ist Bestandteil einer gut geführten Praxis

Seite 48 – Von der Gründungsveranstaltung des Vereins „Gesundheitsregion Brandenburg/BB“ in Potsdam

Seite 47 – Die Gesundheitsmesse in Potsdam wurde von Dr. Bundschuh gleichzeitig zur Suche nach Azubis genutzt

Seite 52 – Wertvolle Hilfe zur Selbsthilfe leisten regelmäßig Zahnärzte in Ladakh – Carsten Neumann (l.) gehört dazu

Privates Gebührenrecht

GOZ 2012: Was gibt es Neues? 38
INFORMATIONSQUELLEN für die GOZ 2012 39

Abrechnung

FRAGEN und Antworten zur Abrechnung 42

Recht & Steuern

HOTELIERS müssen zahlen – Zahnärzte nicht 45
GERICHT untersagt PZR und Bleaching im Dentalstudio 46

Aktuelles

AZUBISUCHE auf der Gesundheitsmesse 47
GESUNDHEITSREGION Brandenburg/BB gegründet 48
ZAHNGOLD für die Potsdamer Garnisonskirche 49
LADAKHPARTNER helfen nachhaltig im Himalaya 52

Termine

WIR trauern um unsere Kollegen 54
WIR gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag 55

VERLAGSSEITE/IMPRESSUM 56

Der neue ist der alte Vorstand (v.l.n.r.): Thomas Schwierzy, Dr. Heike Lucht-Geuther, Präsident Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Vizepräsident Dr. Erwin Deichsel, Dr. Thmas Herzog. Rechts: Geschäftsführerin Maria-Luise Decker.

Zahnärzte setzen auf Kontinuität

In der konstituierenden Kammerversammlung der sechsten Legislaturperiode wählten die Mitglieder den Vorstand der LZÄKB. Das Ergebnis: Auch in den nächsten vier Jahren steht der Cottbuser Dipl.-Stom. Jürgen Herbert an der Kammerspitze.

Autorin: Anja Saller
4iMEDIA

Die Weichen für die neue Legislaturperiode der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) wurden am 24. März gestellt. Während ihrer konstituierenden Sitzung in Motzen trafen sich 48 der insgesamt 51 Mitglieder der Kammerversammlung, um den Präsidenten, Vizepräsidenten sowie die Beisitzer zu wählen. Doch bevor neue Türen geöffnet werden konnten, waren alte zu schließen. Deshalb stand die Entlastung des Vorstandes tagungsordnungsmäßig vor den Wahlen des neuen Vorstandes der konstituierenden Kammerversammlung.

Solider Jahresabschluss – Entlastung des alten Vorstandes

Der Jahresabschluss 2011 entspreche unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den angewendeten Aufstellungsgrundsätzen, bescheinigte die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer. Die Ergebnisse des Prüfberichtes stellte Dr. Claus-Werner Eichelberger als Vorsitzender des Finanzausschusses vor. Aus den Reihen der Kammerversammlung folgten einige Nachfragen. Letztlich legte der Finanzausschuss der Kammer den Antrag vor, die Kammerversammlung möge dem vorliegenden Haushaltsabschluss für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2011 zustimmen und dem Vorstand Entlastung erteilen. Mit großer Mehrheit ohne Gegenstimmen bestätigten die Anwesenden diesen Antrag.

Präsident auch für sechste Legislaturperiode gewählt

Bereits seit Gründung der Kammer im Jahr 1991 steht Dipl.-Stom. Jürgen Herbert an deren Spitze. Er hatte auch maßgeblichen Anteil an der Gründung der Kammer. Die Frage, die sich an diesem Wahltag stellte, war, ob er auch in den nächsten vier Jahren dieses Amt besetzen würde. Ohne Gegenkandidaten ging er erneut ins Rennen und erhielt von den Kammerversammlungsmitgliedern 33 Ja-Stimmen – und damit mehr als Zweidrittel der Stimmen. Jürgen Herbert bedankte sich für die breite Zustimmung und blickte sogleich auf erste Herausforderungen der neuen Legislaturperiode: „Es ist eine besondere, weil das Ministerium das Heilberufsgesetz ändern möchte“. Mit einem Augenzwinkern ergänzte er: „Wir wissen jetzt noch nicht, wie lange es dauert ...“. Mehr lesen Sie bitte im Interview nach der Wahl mit Jürgen Herbert auf Seite 8.

Wahlmarathon während der konstituierenden Kammerversammlung

Zwei Kandidaten für das Amt des Vizepräsidenten

Bei der Wahl um den Posten des Vizepräsidenten der LZÄKB gab es zwei Kandidaten: Einerseits wurde Dr. Erwin Deichsel aus Brandenburg an der Havel von der Liste „Verband Niedergelassener Zahnärzte Land Brandenburg e. V.“, der dieses Amt zuletzt innehatte, vorgeschlagen. Andererseits gab es aus der Liste „Gemeinsam Praktizierende Zahnärzte Brandenburg“ den Vorschlag für Matthias Weichelt aus Ruhland. Die Entscheidung fiel mit 35 zu zehn Stimmen deutlich zugunsten von Dr. Deichsel aus.

Keine Gegenkandidaten gab es bei der Besetzung der Beisitzerpositionen. Zum ersten Beisitzer wählten die Mitglieder Thomas Schwierzy aus Strausberg, der 42 Stimmen erhielt. Die größte Zustimmung bekam Dipl.-Stom. Bettina Suchan aus Lauchhammer mit 46 Stimmen. Dr. Heike Lucht-Geuther aus Hennigsdorf mit 36 und der Forster Zahnarzt Dr. Thomas Herzog mit 40 Ja-Stimmen wurden ebenfalls wiedergewählt. Damit kann der sechsköpfige Vorstand – allesamt von der Liste „Verband Niedergelassener Zahnärzte Land Brandenburg e. V.“ in alter Formation weiterarbeiten.

Ausschussmitglieder neu gewählt

Mit der Festlegung, wer künftig die Kammerspitze bildet, waren die Wahlgänge während der konstituierenden Sitzung noch nicht beendet. Auch die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse wurden neu gewählt, damit dort – wie in der Kammerversammlung – die ehrenamtliche Tätigkeit der Zahnärzte fortgeführt werden kann. Die vollständigen Ergebnisse der Wahlen sind ab Seite 25 unter „Amtliche Mitteilungen“ zu finden.

Antrag zur Wahlordnung verabschiedet

Neben den zahlreichen Wahlgängen beschäftigten sich die Zahnärzte mit einem Antrag zur Anpassung der Wahlordnung an das Heilberufsgesetz und die Hauptsatzung der LZÄKB. In beiden Verordnungen ist festgelegt, dass für 50 Angehörige der LZÄKB ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählten ist. In der Wahlordnung ist dagegen das Verhältnis noch 40:1 vorgesehen. Andreas Helmke, Liste „Freier Verband“, plädierte aus diesem Grund für die beschriebene Anpassung der Wahlordnung, der die Kammerversammlungsmitglieder mit großer Mehrheit zustimmten.

Statistik: Acht Mitglieder der Kammerversammlung sind zum 6. Mal gewählt, sieben Mitglieder zum 5. Mal, sieben Mitglieder zum 4. Mal, fünf Mitglieder zum 3. Mal, sechs Mitglieder zum 2. Mal sowie 18 Mitglieder zu 1. Mal. Die Versammlung setzt sich aus 33 Männern und 18 Frauen (35,3 Prozent) zusammen.

Drei erste Fragen an den Kammerpräsidenten

Zum sechsten Mal als Präsident der LZÄKB wiedergewählt: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert

Herr Herbert, mit 61,4 Prozent Wahlbeteiligung nahmen deutlich mehr brandenburgische Zahnärzte an der Kammerwahl teil als noch 2008. Sind Sie damit zufrieden?

Auch bedingt durch den vorangegangenen Wahlkampf ist es eine gute Wahlbeteiligung, die verdeutlicht, dass die Arbeit der Kammer als wichtig und unverzichtbar angesehen wird. Eine breite Unterstützung durch die Kollegen im Land ist überhaupt erst das Fundament für die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen.

Wie bewerten Sie die Vorstandswahl, in der Sie und Ihre Kollegen in ihren Ämtern bestätigt wurden?

Ich freue mich, dass die Wahl für alle Vorstandspositionen so deutlich ausfiel. Dass der Vorstand in der gleichen Besetzung weiterarbeiten darf, zeigt mir, dass die Mitglieder der Kammerversammlung mit der bisher geleisteten Arbeit zufrieden sind und sie auf Kontinuität setzen. Ich denke, der Vorstand hat eine breite Unterstützung und kann auch in Zukunft ruhig und besonnen weiterarbeiten.

Was sind für Sie die zentralen Aufgaben für die kommenden vier Jahre?

Zu den wichtigen Punkten gehört eine schnelle Umsetzung der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in unserem Bundesland. Wir müssen sehen, dass wir die Bürokratie in unseren Praxen eindämmen oder gar herunterschrauben können. Der zunehmende Rückgang von Interessenten für den Beruf Zahnmedizinische Fachangestellte verlangt von uns vollste Aufmerksamkeit. Es gilt, den Fachkräftebedarf in den Praxen zu sichern.

Andererseits werden wir uns zukünftig vermehrt mit dem Thema Praxisabgabe beschäftigen müssen. Fakt ist: Eine strukturelle Überversorgung bei den Zahnärzten in unserem Land ist gegeben, weswegen die Kollegen wahrscheinlich immer häufiger den Weg einer Fusion gehen müssen.

Die Fragen stellte Anja Saller, 4iMEDIA.

18 Kammerversammlungsmitglieder bestreiten ihre erste Legislaturperiode – hier drei von ihnen (v.l.n.r.): Irene Steffen aus Schwedt; Dr. Björn Claessen, praktizierend in Glienicke/Nordbahn; Dr. Anka Giebler aus Rauen

Die Bezirksstellenvorsitzenden sind gewählt

Die Wahlen der Bezirksstellenvorsitzenden und Notdienstbeauftragten für die Legislaturperiode 2012 bis 2016 sind abgeschlossen. Nach teilweise 20-jährigem Einsatz - dafür herzlichen Dank! – haben einige ihren Platz für neue Kollegen freigemacht.

Dr. Olaf Alpen, Oranienburg

Dr. Kirsten Bettac, Eisenhüttenstadt

Dr. Albrecht Eigenwillig, Brandenburg

Dr. Christian Gätke, Perleberg

Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda

Dipl. Stom. Horst Günter Deutrich, Gransee

Dr. Christian Groß, Potsdam
(Stellv. Vorsitzender)

Dr. Petra Gutsche, Schwedt

Axel Haedicke, Uckermark

Uwe Heil, Guben

Dr. Alexander Hoyer, Rathenow

Dipl. Stom. Irina Kalz, Lübben

Ralf Kimpel, Cottbus Stadt und Land

Henning Lehmbäcker, Zossen

Dr. Gabriele Manjowk, Luckenwalde

Antje Regulin, Eberswalde

Dr. Regina Ulrich, Fürstenwalde

Georg M. Schneider, Bad Freienwalde

Matthias Weichelt, Spremberg

Entwicklungstendenzen in Europa

Die Freien Berufe und die sie prägende nationale Regulierung sind erneut in den Fokus des europäischen Gesetzgebers geraten und Ziel weitreichender Liberalisierungstendenzen. Unter anderem soll die Berufsanerkennungsrichtlinie überarbeitet werden.

[BZÄK] Im Zusammenhang mit der Revision der sogenannten Berufsanerkennungsrichtlinie plant die Europäische Kommission (EK) eine weitgehende Einführung des sogenannten Herkunftslandprinzips, wonach Freiberufler bei grenzüberschreitender Leistungserbringung in weiten Bereichen den Standards und Regelungen ihres Herkunftslandes unterworfen sind. Somit werden die Kontrollmöglichkeiten der Aufnahmemitgliedstaaten deutlich eingeschränkt.

Parallel soll die grenzüberschreitende Leistungserbringung durch „Europäische Berufsausweise“ erleichtert werden, die eine Genehmigungsfiktion für die Anerkennung im Aufnahmemitgliedstaat auslösen kann. Ein Berufsangehöriger könnte damit auch ohne eine ausdrückliche Genehmigung zur Leistungserbringung berechtigt werden. Ebenso sollen wichtige Regelungen der Verwaltungsvereinfachung aus der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG – etwa zu den „Einheitlichen Ansprechpartnern“ und der „Normenprüfung“ – übernommen werden.

Über 2.000 Jahre versuchten sich Bader, Zahnbrecher, Goldarbeiter und sogar Friseure daran, Zähne zu behandeln oder zu ersetzen. Erst seit dem 20. Jahrhundert können sich Patienten auf ordentlich ausgebildete Zahnärzte und Zahntechniker verlassen – und das soll auch so bleiben.

Das Maßnahmenpaket zur Überarbeitung der sektoralen Richtlinie zur Abschlussprüfung geht noch weiter: Hier sollen die Registrierung und Zulassung von Wirtschaftsprüfern sowie die Qualitätssicherung, die bisher ausschließlich der Wirtschaftsprüferkammer als Organ der Selbstverwaltung obliegen, komplett an den Staat übertragen werden. Die berufsrechtliche Aufsicht soll durch neue Gremien ausgeführt werden, in denen die Berufsangehörigen in der Minderheit sind. „Berufsverbände“ sollen nur noch eingeschränkt und weisungsabhängig von den Mitgliedstaaten die ihnen weiterhin obliegenden Tätigkeiten ausüben dürfen.

Freie Berufe im Visier

Parallel dazu planen einige EU-Mitgliedstaaten massive Liberalisierungen bei Freien Berufen: So will Italien zahlreiche Gebührenordnungen Freier Berufe vollständig abschaffen und den Berufszugang etwa zu den Apothekern liberalisieren. Auch die Organisation zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa (OECD) fordert die EU-Mitgliedstaaten in den gerade vorgelegten nationalen Berichten dazu auf, Marktwachstum durch den Abbau nationaler Regulierungen mit Bezug zu den Freien Berufen zu generieren. Dies gilt ausdrücklich für Deutschland, Frankreich, Griechenland und Italien.

Auch auf nationaler Ebene wird sich mit diesem Thema beschäftigt: Der Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion führte am 29. Februar 2012 in Berlin einen Kongress zum Thema „Wachstumsmarke Freie Berufe“ durch. Dort standen unter anderem die europäischen Entwicklungen im Mittelpunkt der Diskussionen.

Die Bundeszahnärztekammer hatte die Gelegenheit, ihre massiven Bedenken gegen die skizzierten Entwicklungen im Rahmen eines Parlamentarischen Abends gegenüber deutschen Europaabgeordneten zum Ausdruck zu bringen.

Patienten brauchen verlässliche Portale

Die Bundeszahnärztekammer gibt Patienten in der medialen Öffentlichkeit den Rat, Zahnarztbewertungsportale kritisch zu prüfen. Sie definierte in Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern einen Katalog von Qualitätskriterien für Bewertungsportale.

[BZÄK] – Online-Bewertungen von Medizinern nehmen an Bedeutung zu. Ende Februar startete ein weiteres Zahnarztbewertungsportal: das Projekt „Weisse Liste“ in Zusammenarbeit mit AOK, BARMER GEK und Techniker Krankenkasse.

Die Bundeszahnärztekammer und das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ) haben bereits 2011 in Zusammenarbeit mit den Ärzten Qualitätskriterien für Bewertungsportale definiert. Diese wurden in einer Publikation zusammengetragen, die bei der Projektentwicklung der Weissen Liste offensichtlich Grundlage waren. In die wissenschaftliche Ausarbeitung des Fragenkatalogs für die Zahnarztbewertung wurde die Landeszahnärztekammer Thüringen im Auftrag der Bundeszahnärztekammer mit eingebunden.

Bei aller Kritik an (Zahn-)Arztbewertungsportalen konnte so ein Rahmen für ein methodisch fundiertes Befragungsverfahren entwickelt werden.

Kriterien bei „Weisse Liste“ mit berücksichtigt

Die möglichst bundesweite Datenbasis, die methodische Entzerrung der Ergebnisse, der Verzicht auf die Freitexteingabe und eine Mindestanzahl an Bewertungen wurden für das Portal Weisse Liste berücksichtigt. BZÄK-Vize-Präsident Prof. Dr. Dietmar Oestereich verwies gleichwohl auf die Grenzen: Das persönliche Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient sei online nicht zu ersetzen.

„Mit wenigen Ausnahmen sind Bewertungsportale kaum in der Lage, Patienten Hilfestellung bei der Suche nach einer guten Praxis oder Klinik zu geben. Häufig stehen kommerzielle Interessen der Betreiber im Vordergrund“, so Prof. Dietmar Oesterreich. „Die quantitative Grundlage der Bewertungen ist oftmals zu gering, eher subjektive Faktoren denn harte Fakten fließen in die Bewertung ein.“

Vor der Frage, wo finde ich einen guten Arzt, steht heute oft die Frage: Wie finde ich ein verlässliches Portal? Wichtig ist es deshalb, allgemein gültige Qualitätsstandards für die Online-Bewertung zu nutzen. Das Einhalten dieser Standards soll für den Patienten die Verlässlichkeit der angebotenen Information gewährleisten. „Wir begrüßen es daher, wenn Anbieter sich bewusst mit den Qualitätsanforderungen auseinandersetzen und die Bedeutung dieser für die unbeeinflusste, seriöse Patienteninformation erkennen“, so Prof. Oesterreich weiter.

Auch wenn die aktuelle Qualitätsoffensive im Bereich der Online-Arztsuche ein positiver Beitrag ist, um die Rolle des aufgeklärten Patienten zu stärken, gilt es darauf hinzuweisen, dass kein Bewertungsportal die freie Entscheidung des Patienten übernehmen, geschweige denn ersetzen kann.

Der Kriterienkatalog „Gute Praxis, Zahnarztbewertungsportale“, herausgegeben von: Bundeszahnärztekammer, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung in Zusammenarbeit mit Bundesärztekammer, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Ärztlichem Zentrum für Qualität in der Medizin, ist online eingestellt unter www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/qualitaet/1105_bewertungsportale.pdf.

Reden Sie noch – oder „posten“* Sie schon?

Als das Internet 1990 ins öffentliche Leben trat, konnte keiner auch nur erahnen, was daraus werden wird. Damals überstieg die Zahl der Skeptiker und Gegner die der Jünger der digitalen Datenwelt. Soziale Netzwerke haben aber jetzt die Massen erreicht.

„posten“ bedeutet soviel wie eine Nachricht in einem Forum oder Blog zu schreiben; die Nachricht selber wird „Posting“ genannt

Autor: Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB

In der Gegenwart hat das Internet eine weltumspannende Verbreitung gefunden, so dass es durch seine allzeitliche und nicht ortsbegrenzte Verfügbarkeit jedem anderen Medium überlegen ist. Es dient den Menschen bei der Beschleunigung ihres Lebens und stellt das Grundgerüst medialer digitaler Vernetzung dar. Dennoch hat es die zwischenmenschliche Kommunikation nicht ersetzt, bestenfalls ergänzt. Wichtige Entscheidungen auf allen Ebenen der menschlichen Interaktion wurden und werden immer noch – Gott sei Dank – direkt und von realen Menschen getroffen.

Einem Teil der Nutzer des Internets ging diese Entwicklung nicht weit genug. Es war ihnen nicht transparent genug, es entzog sich der persönlichen direkten Einflussnahme. Es existierte nur neben dem Leben, es war nicht das Leben! Hier kam die Zeit für soziale Netzwerke, von denen Facebook nur das bekannteste, am schnellsten wachsende ist. Diese Netzwerke haben sich in den vergangenen Jahren als Teil der politischen Kultur entwickelt. Hier wird nicht nur kommentiert, es wird produziert: öffentliche Meinung und wirtschaftlicher Umsatz. Letztendlich verbergen sich hinter dem Deckmantel der Transparenz handfeste wirtschaftliche Interessen – meist über Werbung.

Während der Koordinierungskonferenz der Öffentlichkeitsarbeiter am 2./3. März in Hamburg, vorn die brandenburgischen Vertreter (v.r.n.l.): Dr. Eberhard Steglich, Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Jana Zadow-Dorr.

Sind soziale Medien Fluch oder Segen für die Zahnärzteschaft?

Die Koordinierungskonferenz der Öffentlichkeitsarbeiter der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Bundeszahnärztekammer in Hamburg befasste sich Anfang März mit den Möglichkeiten der Nutzung dieser Netzwerke für die zahnärztliche Standespolitik. Einige zahnärztliche Körperschaften haben den Sprung in die Netzwerke gewagt und versuchen im großen Becken der Informationen mit zu schwimmen. Qui bono? – diese Frage sollte man hier stellen. Oder besser: Was wollen wir?

Nur weil es der Zeit entspricht und modern ist, kann kein Argument sein. Nicht nur die Frage nach Aufwand und Nutzen sollte hier allein stehen. Viele bemängeln die Beliebigkeit und Unverbindlichkeit derartiger Netzwerke. Durch die vorhandene Anonymität sind Aussagen schnell gemacht und können niemals wieder eingeholt werden. Eine Nachricht verbreitet sich weltweit innerhalb von 30 Minuten. Viele Juristen sehen dies kritisch, da hier häufig keinerlei Faktenwissen oder Recherche im Hintergrund vorhanden ist.

Zahnärztliche Körperschaften sind Selbstvertretungsorgane für viele Tausend Mitglieder. Hierbei bedarf es einer Zusammenführung von verschiedenen Interessen unter der Vermeidung von persönlichen und öffentlichen Beschädigungen. Seriöse Politik bedarf der verbindlichen und realitätsbezogenen Absprache und dem verantwortungsvollem Handeln der beteiligten Personen mit eigener Betroffenheit. Deshalb reden wir mit unseren Partnern – Zahnarzt, Krankenkasse, Politiker ... – und schicken uns nicht nur Notizzettel oder E-Mails zu. Das mag manchem als gestrig und erzkonservativ vorkommen – aber es ist verbindlich und ehrlich.

ZahnRat auch im Internet für Patienten nutzen

Mindestens einmal jährlich setzen sich die Herausgeber der Patientenzeitung an einen Tisch, um vergangene „ZahnRat“-Ausgaben kritisch zu bewerten, neue Ausgaben zu planen sowie den Auftritt im Internet einschließlich der Besucherzahlen zu betrachten.

[ZBB] Am Rande der Koordinierungskonferenz der Öffentlichkeitsarbeiter Anfang März in Hamburg nutzten wiederum die beteiligten Kammern sowie die sachsen-anhaltinische KZV die Gelegenheit zur Redaktionstagung. Der Blick auf die zusätzlich verkauften Ausgaben der verschiedenen ZahnRat-Nummern überraschte: Der ZahnRat 72 zum Thema „Kiefergelenk“ stieß auf außergewöhnlich großes Interesse und wurde bisher rund 9.000 Mal für die fünf Herausgeberländer und darüber hinaus nachbestellt. Über 2.100 Exemplare gingen dabei allein in unser Bundesland! Dieser in Sachsen erstellte ZahnRat hatte das patientenrelevante Thema sehr verständlich und praxisnah aufbereitet.

Auch die Ausgabe 71 mit dem Titel „Gesunde Kinderzähne fangen im Bauch an“, welche in brandenburgischer Regie entstand, wurde bisher über 3.000 Mal bei Satztechnik Meißen geordert. Der nächste brandenburgische ZahnRat kommt im dritten Quartal zum Thema „Zahnbehandlungsangst“. Interessierte Zahnärzte sind zur Mitarbeit herzlich willkommen.

Das Medium „ZahnRat“ an sich ist bei den Zahnärzten angekommen. Laut einer jüngsten Umfrage im brandenburgischen Land – vorgestellt von Dipl.-Stom. Bettina Suchan – ist die Patientenzeitung zu 100 Prozent bekannt und wird als „äußerst beliebt bei Patienten“ bezeichnet, die oft vergriffen ist.

Nur beim Internetauftritt ist diese Akzeptanz noch nicht spürbar, was vielleicht auch an den bisher zur Verfügung stehenden Endungen *.eu und *.net gelegen hat. Es ist gelungen, die Domain www.zahnrat.de käuflich zu erwerben, die damit bald zur Verfügung stehen wird. Genutzt werden kann der Link von allen Zahnarztpraxen mit eigenem Internetauftritt, die ihre Informationen um seriöse und neutrale Inhalte ergänzen wollen.

Bettina Suchan (l.) stellte unter anderem eine brandenburgische Umfrage zur Wahrnehmung der zahnärztlichen Körperschaften einschließlich ihrer Medien vor

Dr. med. Michael Stumpf, praktizierender Zahnarzt in Schwedt, setzt die Patientenzeitung ZahnRat intensiv in seiner Praxis ein. „Entsprechend unserem Praxisprofil sind das beispielsweise Ausgaben zu den Themen Kiefergelenk und Implantate. Zu 80 Prozent nutzen wir den ZahnRat im persönlichen Gespräch mit den Patienten. Sonst legen wir die Hefte im Warteraum oder – bei Prophylaxethemen – in unseren Prophylaxeräumen aus.“

Die Familienpraxis gehört zu den Praxen, die oft nachbestellen (müssen). Momentan ist der Internetauftritt der Gemeinschaftspraxis von Gabriela und Michael Stumpf in Arbeit. Ein Link zu den ZahnRat-Seiten soll auf jeden Fall dazu gehören.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Zur Kammerfortbildung „Fit für Praxisbegehungen“ gehört unter anderem das Thema Gesundheitsvorsorge für die Praxismitarbeiter. Der folgende Beitrag möchte allen Zahnarztpraxen nochmals einen Überblick verschaffen.

ZA Thomas Schwierzy, Vorstandsmitglied der LZÄKB, verantwortlich für das Referat Zahnärztliche Berufsausübung

Christina Lukas, Referat Zahnärztliche Berufsausübung

Autoren: ZA Thomas Schwierzy, Strausberg
Christina Lukas, LZÄKB

Allgemeines zum Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt im § 3 die Grundpflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit:

> Jeder Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, *„…die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“*

In diesem Zusammenhang wird zwischen der betriebs- und sicherheitstechnischen Betreuung und der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterschieden. Die betriebs- und sicherheitstechnische Betreuung von Zahnarztpraxen ist in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 2 verbindlich geregelt und beschäftigt sich zur Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes mit folgenden Schwerpunkten:

- Beratung zur notwendigen Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beim Arbeitsschutz
- Ausarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen
- Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Aufbau des Gefahrstoffverzeichnisses
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Unterstützung bei der Dokumentation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Die Pflicht des Arbeitgebers

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ definiert die Verpflichtung des Arbeitgebers, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für seine Praxismitarbeiter zu veranlassen. Diese sind unerlässlich, weil das zahnmedizinische Fachpersonal ständig in direktem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen steht.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) definiert biologische Arbeitsstoffe wie folgt:

> *„Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. […] Zu den Tätigkeiten zählt auch der berufliche Umgang mit Menschen, wenn bei diesen Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können und dabei Beschäftigte mit den biologischen Arbeitsstoffen direkt in Kontakt kommen können.“*

Die BioStoffV regelt darüber hinaus, dass die Beschäftigten über Angebote für Untersuchungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterrichten sind. Im berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 werden die Auswahlkriterien

Nähere Informationen unter:
www.z-qms.de – Service Portal – Zahnärztliche Berufsausübung

für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge beschrieben.

Ermächtigte Ärzte

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dürfen generell nur von ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Diese sind von der Berufsgenossenschaft bzw. von der zuständigen Behörde ernannt worden. Folglich darf der Arbeitgeber nur Ärzte zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen beauftragen, welche „Facharzt für Arbeitsmedizin“ sind bzw. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

Untersuchung und Impfangebot

Der Untersuchungsumfang erfolgt im Hinblick auf die Tätigkeit des Versicherten und umfasst im Allgemeinen folgende Leistungen:

- allgemeine körperliche Untersuchung
- Urinstatus
- Blutsenkungsgeschwindigkeit
- Blutbild
- Leberwerte
- Blutzucker

Im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Hepatitis-B-Immunisierung anzubieten und zu ermöglichen. Im Falle einer Ablehnung durch den Arbeitnehmer sollte dies schriftlich dokumentiert werden.

Kostenübernahme

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden gemäß der allgemeinen „Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ) berechnet. In der Regel werden die Leistungen mit einem Steigerungsfaktor von 1,3 liquidiert. Eine Steigerung bis zum Faktor 2,3 ist jedoch möglich. Daher ist es empfehlenswert, sich zuvor einen Kostenvoranschlag einzuholen. Dem Arbeitnehmer dürfen keine Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und die Schutzimpfung auferlegt werden.

Praxismitarbeiter haben engen Kontakt zu den Patienten und damit zu biologischen Arbeitsstoffen.

Die Aktuelle Liste der ermächtigen Ärzte erhalten Sie entweder über: www.las-bb.de/baeb/ oder über unsere Internetseite www.lzkb.de – Zahnärzte – Zahnärztliche Berufsausübung.
Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie über die Internetseite des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte: www.vdbw.de.

Untersuchungsformen und -zeiträume

Erstuntersuchung	**vor** Aufnahme der Tätigkeit
Nachuntersuchunge während der Tätigkeit wie folgt:	
Erste Nachuntersuchung	nach **12 Monaten** (1 Jahr)
Weitere Nachuntersuchungen	nach **36 Monaten** (3 Jahre)
Nachgehende Untersuchung	nach Beendigung der Tätigkeit
Vorsorgeuntersuchung auf Verlangen des Versicherten	ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Tätigkeit wird vermutet

Die Röntgenverordnung wurde novelliert

Am 1. November 2011 ist die novellierte Röntgenverordnung in Kraft getreten. Für Zahnärzte sind nur geringe Änderungen erfolgt, die in den Paragrafen 16, 28 und 43 enthalten sind.

Dr. Harald Renner, Vorsitzender der Zahnärztlichen Stelle Röntgen

Autoren: Dr. Harald Renner, Cottbus
Dipl.-Phys. Klaus Götze, Cottbus

Teilabnahmeprüfung

In § 16 (2) (Qualitätssicherung, Abnahmeprüfung usw.) heißt es nun:

> *„Nach jeder Änderung ..., welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition beeinflussen kann, ist ...eine Abnahmeprüfung durchzuführen."*

In der alten Fassung galt diese Pflicht nur, wenn eine nachteilige Änderung zu erwarten oder erkennbar war. Erfolgte eine Veränderung mit einer Reduzierung der Strahlenbelastung oder Verbesserung der Bildqualität, genügte es, wenn der Betreiber dies durch eine eigene Teilabnahme mit neuer Referenzaufnahme dokumentierte. Das traf beispielsweise zu, wenn ein empfindlicherer Film oder Verstärkerfolie oder eine effektivere Entwicklungschemie eingesetzt wurde.

Aufgrund veränderter Aufbewahrungsfristen ist beim digitalen Röntgen an eine langfristige Archivierung zu denken.

Durch die neue Formulierung wäre künftig bei jeder Änderung an der Röntgeneinrichtung eine die Kosten erhöhende Prüfung durch eine berechtigte Firma, also den Hersteller oder Lieferanten, erforderlich.

Nach vielen Interventionen der Bundeszahnärztekammer und auch der Landeszahnärztekammer Brandenburg ist nun für dentale Tubusgeräte eine Abmilderung durch eine Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 24. Januar 2012 erfolgt. Ausschließlich für dentale Röntgentubuseinrichtungen kann der Betreiber die überlappende Teilabnahme wie bisher selbst durchführen, wenn:

- ein Film höherer Empfindlichkeit zum Einsatz kommt
- der Prüfkörper ausgetauscht wird
- das Entwicklungsgerät gegen ein typgleiches ausgetauscht wird.

Aufbewahrungsfristen

Sehr weitreichend für den Praxisbetrieb ist die Änderung in § 28 (3) RöV:

> *„Die Röntgenbilder ... einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufzubewahren."*

Bisher betraf dies nur die Aufzeichnungen zu den Röntgenaufnahmen, nicht die Aufnahmen selbst. Wird also eine Röntgenaufnahme eines Kleinkindes, zum Beispiel wegen Zahnzustand nach einem Sturz, angefertigt, so ist diese bis zum 28. Lebensjahr in diagnostischer Qualität und in angemessener Frist verfügbar zu halten. Da für diese neue Forderung in der RöV keine Übergangsregelung getroffen wurde, gilt dies auch für alle Röntgenaufnahmen von Kindern und Jugendlichen, die in den vergangenen zehn Jahren angefertigt wurden, sich also noch im Archiv befinden.

Für den Röntgenfilm erfordert dies lediglich eine trockene und geordnete Unterbringung. Betreiber digitaler Röntgenaufnahmesysteme müssen bedenken:

In derartigen Zeiträumen wechseln die Hardware, das Betriebssystem, die Software, die Speichermedien und die teils sehr firmenspezifischen Dateiformate. Es gibt keine Gewähr, dass alte Dateien mit der aktuellen Konfiguration geöffnet oder auf neue Datenträger übertragen werden können.

Um die – auch finanziellen – Folgen der neuen Archivierungsfristen zu begrenzen, wäre der schnelle Übergang auf einheitliche Dateiformate (vorzugsweise *.dcm, aber auch *.jpg) für die Archivierung erforderlich. Für diese weltweit gebräuchlichen Formate werden Konvertierungsprogramme zu geringen Kosten lange verfügbar sein.

Zahnärzte, die bereits digital röntgen, und solche, die beabsichtigen, auf digital umzurüsten, sollten an die Softwarehersteller mit der Forderung herantreten, Konsequenzen aus § 28 (3) zu ziehen. Das sind:

1. Das Verwenden von Standardformaten für die Bilddateien.
2. Das Bereitstellen von Konvertierungsprogrammen für den vorhandenen Archivbestand in Standardformate einschließlich der Aussonderung von verjährten Aufnahmen.
3. Bei Wechsel des Softwaresystems Bereitstellung eines Konvertierungstools für Altdaten und Übernahme in die neue Archivstruktur in Abstimmung zwischen Alt- und Neuanbieter.

Nur, wenn die Anwender Druck auf die Softwarehersteller ausüben, werden diese reagieren!

In § 28 Abs. 5 RöV wird zusätzlich zu den bisher dokumentierten Patientendaten die Erfassung des Geburtsortes gefordert. Dies kann sicher ohne großen Aufwand in den Datenbanken der Praxisverwaltung erfolgen.

Elektronische Kommunikation

Der § 43 RöV wurde an die Weiterentwicklung digitaler Kommunikationstechniken angepasst. Nach ihm sind künftig Datenaufzeichnung, Archivierung und Kommunikation von Patienteninformationen sowie die Erfüllung von Mitteilungs-, Anzeige- und Meldepflichten mit digitalen Verfahren und über öffentliche Netze möglich, wenn der Empfänger dafür über einen geeigneten Internetzugang verfügt und entsprechende Maßnahmen des Datenschutzes (sprich: Verschlüsselungsprogramme) zur Anwendung kommen.

Die Erweiterung der elektronischen Kommunikation entspricht den Bedürfnissen vieler Betreiber, Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen. Das sollte die Genannten motivieren, entsprechende technische Möglichkeiten einzurichten und Verfahren anzupassen. ⛔

Hochwertig, anspruchsvoll, zukunftsorientiert

Aufstiegsfortbildung für 72 Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen sowie 16 Dentalhygienikerinnen am Philipp-Pfaff-Institut in Berlin erfolgreich beendet – Absolventinnen bereichern die Praxen fachlich und wirtschaftlich

Das Abschlussfoto der im März verabschiedeten Zahnmedizinischen Prophylaxeasstistentinnen ...

Autorin: Sabine Berg, Marketingleitung | PR Philipp-Pfaff-Institut

Im März 2012 verabschiedete das Philipp-Pfaff-Institut geballte Kompetenz in das Arbeitsleben: Weitere 72 fachkundig und praxisnah fortgebildete Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen bereichern ab sofort die Praxen in Berlin und Brandenburg – sowohl fachlich als auch wirtschaftlich.

In 450 Unterrichtsstunden wurden die Kursteilnehmerinnen auf ihre Arbeit als Prophylaxeassistentinnen vorbereitet. Dabei lag der Fokus nicht nur auf der Vermittlung theoretischer Inhalte, sondern insbesondere auch auf der Weitergabe praktischer Fertigkeiten. Gleichzeitig bereitete das Team des Philipp-Pfaff-Institutes die Teilnehmerinnen der Aufstiegsfortbildung auf die Integration der Prophylaxe in das Praxiskonzept vor. Zum Konzept gehört sowohl die Strukturierung und Organisation der Prophylaxe als auch die Patientengewinnung beispielsweise durch die Etablierung eines Patienten-Recall-Systems. Der ZMP wird das Rüstzeug mitgeben, einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Praxis zu erzielen.

Kostenfreier Informationsabend für Zahnärzte zur Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen eines kostenfreien Informationsabends für Zahnärzte wird das Philipp-Pfaff-Institut unter dem Thema „ZMP am Philipp-Pfaff-Institut – eine Investion mit Gewinngarantie“ den Aspekt der Wirtschaftlichkeit vertiefen. Hierzu werden verschiedene Referenten eingeladen, die das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten. Die Veranstaltung findet am **4. Juni** von 19:30 bis gegen 21:00 Uhr im Hotel Steigenberger in Berlin statt. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, sich schriftlich für die kostenfreie Veranstaltung anzumelden.

Bitte senden Sie unter dem Stichwort „ZMP Informationsabend für Zahnärzte“ eine Anmel-

... und der ebenfalls im März verabschiedeten Dentalhygienikerinnen, jeweils mit Teammitgliedern des Philipp-Pfaff-Institutes

dung an info@pfaff-berlin.de oder ein Fax an 030 414 8967. Alternativ können Sie sich ein Anmeldeformular für diese Veranstaltung im Internet auf www.pfaff-berlin.de herunterladen. Sie haben die Möglichkeit, diese Veranstaltung inhaltlich mit zu gestalten. Ihre Themenwünsche können Sie uns gern gemeinsam mit Ihrer Anmeldung übermitteln.

DH entlasten den Zahnarzt bei Parodontitisbehandlung

Nach einem Jahr nebenberuflicher Aufstiegsfortbildung erhielten Mitte März 16 Dentalhygienikerinnen ihre Zertifikate. Sie gehören damit zu der noch kleinen Gruppe an dringend benötigten Fachkräften in Deutschland, die neben Zahnärzten die Parodontitisbehandlung in der Praxis unter Aufsicht und nach Delegation selbständig durchführen dürfen. Dadurch sind die DHs eine wichtige Entlastung für den Zahnarzt und können wesentlich die Wirtschaftlichkeit der Praxis steigern.

Die am Philipp-Pfaff-Institut fortgebildeten Dentalhygienikerinnen sind spezialisiert in Hinblick auf das Krankheitsbild „Parodontitis“ und dank der breit angelegten Fortbildung vertraut mit angrenzenden medizinischen Fachdisziplinen. So wurde beispielsweise der Umgang mit wissenschaftlichen Studien gelehrt und die Präsentation von Fachwissen im Rahmen von Vorträgen vor Fachpublikum trainiert.

Damit setzt die Dentalhygienikerin Maßstäbe – das interdisziplinäre Wissen gekoppelt mit den intensiv trainierten praktischen Fertigkeiten sind für den Patienten und die gesamt Praxis ein unschätzbarer Gewinn. Das Philipp-Pfaff-Institut gratuliert allen Absolventinnen und wünscht ihnen einen abwechlungsreichen und erfüllenden Berufsalltag.

Aktuelle Termine für die Aufstiegsfortbildungen am Philipp-Pfaff-Institut

ZMP-Seminare

Seminarleitung: ZÄ Ilona Kronfeld • Berlin | Kursgebühr: 3.850,– € (inklusive aller Skripte)
Termin: August 2012 bis Februar 2013 sowie Januar 2013 bis Juli 2013
Kurszeiten: Mittwoch oder Freitag 14:00 – ca. 20:00 Uhr sowie Samstag 08:30 – ca. 17:30 Uhr

DH-Seminar

Organisatorische Leitung: ZÄ Ilona Kronfeld • Berlin | Kursgebühr: 14.850,– € (inklusive aller Skripte) | Termin: April 2013 bis April 2014 | Kurszeiten: Donnerstag, Freitag, Samstag 08:30 – ca. 17:45 Uhr |
Kostenfreier Infoabend: Fr., 26. Oktober 2012, 19:30 Uhr
Infotelefon für beide Aufstiegsfortbildungen: 030 414725-18; weitere Infos zur Fortbildung: www.pfaff-berlin.de

Strukturierte Fortbildung Implantologie am Pfaff

Mit neuem Konzept startet die Strukturierte Fortbildung Implantologie im zweiten Halbjahr

[Pfaff] Die Strukturierte Fortbildung Implantologie wird aktuell neu konzipiert und soll ab dem zweiten Halbjahr 2012 am Philipp-Pfaff-Institut in Berlin wieder angeboten werden. Das Vermitteln theoretischen Wissens kombiniert mit praktischen Übungen am Tierpräparat wird zur Strukturierten Fortbildung gehören.

Sobald die Terminierung abgeschlossen ist, informieren wir Sie bei Interesse unaufgefordert per E-Mail.

Bitte lassen Sie sich dafür in den Verteiler „SF Implantologie“ aufnehmen. Eine E-Mail an: info@pfaff-berlin.de genügt.

Soziale und kommunikative Kompetenz, Teil 1

Welche Rolle spielt der „Umgang miteinander“ im Qualitätsmanagement? Was macht eine menschlich gut geführte und wirtschaftlich erfolgreiche Zahnarztpraxis aus? Ist es wirklich das fachliche Können? Oder spielen noch andere Faktoren eine Rolle?

Regina Först, Trainerin für Persönlichkeitsentwicklung und Coach in der Zahnarztbranche

Autorin: Regina Först, Bordesholm

Eine Betrachtung aus Patientensicht und die Erfahrung einer Persönlichkeitstrainerin können das Augenmerk auf Schwachstellen der Kommunikation in der Zahnarztpraxis lenken. Darum soll es in diesem und im kommenden „Zahnärzteblatt Brandenburg“ gehen.

Gutes Miteinander?

Sie haben einen Termin bei Ihrem Zahnarzt. Je näher der Termin rückt, desto tiefer sinkt die Laune. Zwar ist die Behandlung meistens schmerzarm, doch alte Kindheitsängste sitzen tief. Schon vor der Haustür schlägt Ihnen der typische Zahnarztgeruch entgegen, der das flaue Gefühl im Bauch verstärkt. Die Dame am Empfang ist ganz offensichtlich im Stress. Sie telefoniert, beantwortet Fragen von Kollegen, macht sich Notizen und das alles zeitgleich. Bei Ihnen kommt an: Ich störe hier wohl. Sie stehen und warten, fühlen sich nicht wahrgenommen und daher noch unwohler. Endlich schaut sie hoch, fragt nach Ihrem Namen, obwohl Sie schon seit Jahren hier Patient sind. Es werde „noch etwas dauern“ wird Ihnen beschieden, „Sie sehen ja, was hier los ist“. Und ab geht es in das gefüllte Wartezimmer, wo sich die Luft aufs Brot schmieren ließe. Sie sind und bleiben durstig. Sie werfen einen Blick auf die schmuddligen Zeitschriften und können leicht widerstehen.

Nun sind Sie dran. Ab geht es ins Behandlungszimmer, die Zahnmedizinische Fachangestellte nimmt Sie in Empfang, ab geht es auf den Stuhl, der sich sofort nach hinten bewegt. Es soll ja keine Zeit verloren gehen. Lätzchen um und „bitte noch einen Moment, der Doktor kommt gleich“. Das „gleich“ zieht sich, Ihr Blick weicht der grellen Leuchte aus und sucht

nach Erlösung. Die Tür rummst auf, ER kommt. Kurze Begrüßung, Blick auf den Bildschirm, kurze Absprache mit der Assistentin. Dann geht es los. Sie sind hilflos in fremden Händen, weil Sie kaum etwas von dem verstehen, worüber die beiden reden. Am Ton hören Sie aber heraus: Hier ist dicke Luft. Als alles vorbei ist, wollten Sie noch etwas fragen, aber ehe Sie alle Tampons ausgespuckt haben, ist der Zahnarzt schon wieder weg. Mit einem „Vorne bekommen Sie einen neuen Termin“, werden Sie aus dem Raum entlassen und warten am Empfang geduldig, bis die Dame zu Ende telefoniert hat und Ihnen einen Termin gibt.

„Ich fühle mich wohl der Zahnarztpraxis“

Im Café treffen Sie einen Freund, der Sie besorgt fragt, was mit Ihnen los ist. „Ich komme vom Zahnarzt“. Auf die Frage, ob es so weh getan hat, sagen Sie: „Nein, gar nicht, trotzdem bin ich völlig fertig“. Ihr Freund schaut Sie erstaunt an. „Warum gehst Du denn da hin?“, fragt er. „Ja, weil er fachlich gut ist“, antworten Sie. „Das ist meiner auch“, antwortet der Freund, „aber darüber hinaus sind die alle gut drauf. Ich freue mich richtig, dahin zu gehen und habe schon viele Bekannte dorthin empfohlen!“

Ungläubig fragen Sie, wie es denn dort abläuft, und er erzählt: „Von meiner Praxis werde ich immer mit einer herzlichen Postkarte an meinen Termin erinnert. Mit einer persönlichen Handschrift steht darunter: „Wir freuen uns schon auf Sie.“ Kaum betrete ich die Praxis, werde ich mit einem strahlenden Lächeln begrüßt, selbst wenn die Assistentin gerade telefoniert. Dieses Lächeln erreicht mich auch vom Teamposter gleich hinter ihr. Warme Farben, ein unaufdringlich heiterer Duft – das hebt meine Stimmung. Und auch, dass sie mich mit Namen anspricht. Der Warteraum? Mutet eher wie eine Bibliothek an, die zum Schmökern einlädt. Außerdem darf hier jeder Bücher mitnehmen und andere bringen. Eine Karaffe mit Wasser und Trinkbecher stehen bereit. Doch meistens komme ich weder zum Lesen noch zum Trinken. Selten vergehen mehr als fünf Minuten. Dann begleitet mich eine Mitarbeiterin ins Behandlungszimmer. Dort begrüßt mich schon mein Behandler.

Wir tauschen uns kurz aus, er erklärt mir, was er vorhat, spricht mit mir über meine Wünsche und

Nehmen Sie sich für wichtige Themen Zeit und besprechen Sie alles unter vier Augen. Zwischen Tür und Angel sollte gar nichts besprochen werden.

los geht's. Während der Behandlung sagt er in einer mir verständlichen Sprache, was er macht. Wenn ich meine Ruhe haben will und der Eingriff länger dauert, sehe ich einen Film oder höre Musik. Und schon ist die Behandlung zu Ende. Ich werde mit einem Termin und netten Worten wieder entlassen. Nur glaube nicht, dass ich gleich gehe. Oft setze ich mich noch in die Bibliothek und schmökere in den Büchern, wenn es die Umstände erlauben. Ich fühle mich dort einfach wohl. Willst du die Adresse?"

Der Umgang miteinander

Was unterscheidet diese beiden Praxen? In der einen ist verstanden worden, dass es über die fachliche Kompetenz hinaus um das Miteinander geht, um die Stimmung. Patienten messen Praxen nicht alleine daran, wie gut sie Zähne behandeln, sondern wie wohl sie sich bei ihnen fühlen. Das können sie sofort erkennen. Und genau das bestimmt auch den Grad der Weiterempfehlung und damit Ihren Umsatz.

Gerade die sogenannte Generation „50 plus" ist ärzte-erfahren und anspruchsvoll. Laut Studien ist sie die erste Generation, die das Geld gerne in die eigene Attraktivität und Gesundheit steckt, statt es allein den Kindern und Enkeln zu überlassen. Und die Attraktivität fängt bekanntlich mit einem strahlenden Lächeln mit schönen Zähnen an. Gleichzeitig sind sie gnadenlos, wenn etwas nicht gut läuft – gerade auf der menschlichen Ebene, denn die fachliche können sie meist erst später beurteilen.

Darum ist mein Ansatz: Investieren Sie nicht nur in fachliche, sondern genauso stark in die menschliche Kompetenz. Denn Hand aufs Herz: Wo liegen die Problemzonen in der Praxis – im fachlichen oder im zwischenmenschlichen Bereich? Ausbildung und Studium bereiten selten auf den Praxisalltag vor. Hier finden Sie einige Anregungen, wie Sie den „Umgang miteinander" verbessern können.

Nonverbale Kommunikation

Ob Sie es wollen oder nicht: Sie sind in Ihrem Unternehmen der Verstärker für alles Zwischenmenschliche. Zahnärzte füllen nicht nur die Position des Behandlers und Unternehmers aus: Sie sind Vorbild für ALLES. Ihr Auftreten und Ihre Führungskompetenzen prägen das Bild der Praxis nach innen und außen. Das meiste davon überträgt sich nonverbal – und ohne dass Sie es merken. Wir kommunizieren ununterbrochen über unser gesamtes Verhalten, ob bewusst oder unbewusst: Durch Schweigen, Blickkontakt, Lächeln, Wegschauen, Augendrehen, Kommen, Gehen, Fernbleiben, Seufzen, Achselzucken, Berührungen – all das hat eine Wirkung auf andere Menschen. Blitzschnell beeinflusst sie deren Meinung – „Hat der eine Laune!"

Schon die Art und Weise, wie Sie morgens die Praxis betreten, sagt dem Team ohne Worte, wie es um Sie steht. Wer mit schlechter Laune und negativer Ausstrahlung in die Praxis kommt, setzt den Grundton für Team und Tag. Nett tun bringt auch nichts, denn Menschen fühlen sofort, ob ein Schauspieler oder ein authentischer Mensch vor ihnen steht. Ihr Team fängt also Ihre Stimmung auf und gibt sie weiter an Ihre Patienten.

Darum ist hier mein wichtigster Tipp: Seien Sie ein „positiver Egoist" und besinnen Sie sich auf sich selbst! Was brauchen Sie, um ein guter Verstärker zu sein? Wie bringen Sie sich (wieder) in die Begeisterung für das, was Sie tun? Welchen Ausgleich zwischen Entspannung und Anspannung brauchen Sie? Hören Sie auf sich und richten Sie Ihre Abläufe und Rituale entsprechend ein.

Wird fortgesetzt im nächsten ZBB.

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung aus dem Zahnärzteblatt Baden-Württemberg ZBW 7/2011.

THE 1ST INTERNATIONAL SYMPOSIUM ON

ESTHETIC, RESTORATIVE & IMPLANT DENTISTRY

PROGRAM CHAIRMAN: Prof. Jaime A. GIL

SPEAKERS:
Dr. Lyndon COOPER | Dr. Mauro FRADEANI | Dr. Iñaki GAMBORENA
Dr. Stefano GRACIS | Dr. Galip GÜREL | Dr. F. HERNANDEZ-ALFARO
Dr. Marc HÜRZELER | Dr. Ronald JUNG | Dr. Ken MALAMENT | Dr. Tidu MANKOO
Dr. Edward McLAREN | Dr. Mauro MERLI | Dr. Peter MOY | Dr. Hessan NOWZARY
Dr. Ariel RAIGRODSKI | Dr. Giano RICCI | Dr. Avishai SADAN | Dr. Mariano SANZ
Dr. Alberto SICILIA | Dr. Joerg STRUB | Dr. Aris TRIPODAKIS

Lyndon COOPER

Mauro FRADEANI

Jaime A. GIL

Iñaki GAMBORENA

Stefano GRACIS

Galip GÜREL

F. HERNANDEZ-ALFARO

Marc HÜRZELER

Ronald JUNG

Ken MALAMENT

Tidu MANKOO

Edward McLAREN

Mauro MERLI

Peter MOY

Marc NEVINS

Hessan NOWZARY

Ariel RAIGRODSKI

Giano RICCI

Avishai SADAN

Mariano SANZ

Alberto SICILIA

Joerg STRUB

Aris TRIPODAKIS

Sponsored by Quintessence Publishing & Advanced Esthetic Seminars

NEW FRONTIERS IN ESTHETIC DENTISTRY

MADRID | 29-30 JUNE | 2012 | AUDITORIUM HOTEL MELIA CASTILLA

Registration: www.quintevent.com/madrid2012

DIE AKTUELLE PATIENTENINFORMATION IHRES ZAHNARZTES

www.zahnrat.de, www.zahnrat.eu, www.zahnrat.net

Versandkosten (zuzüglich 7 % MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand
10 Exemplare	2,60 €	2,40 €
Gesamt		5,00 €
20 Exemplare	5,20 €	2,80 €
Gesamt		8,00 €
30 Exemplare	7,80 €	4,70 €
Gesamt		12,50 €
40 Exemplare	10,40 €	5,00 €
Gesamt		15,40 €
50 Exemplare	13,00 €	5,20 €
Gesamt		18,20 €

FAX-Bestellformular 0 35 25 - 71 86 12

Satztechnik Meißen GmbH · Am Sand 1 c · 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz

Stück

- [ ] 69 Bei Risiken und Nebenwirkungen ... Fragen Sie Ihren Zahnarzt!
- [ ] 70 „Wenn der Zahn aber nu en Loch hat? ..."
- [ ] 71 Gesunde Kinderzähne fangen im Bauch an
- [ ] 72 Wenn das Kiefergelenk zum Knackpunkt wird
- [ ] 73 Ursachenforschung – Ohne genaue Diagnose keine wirksame Therapie
- [ ] 74 Zahnverlust – Was nun?

Eine Übersicht früherer Ausgaben senden wir Ihnen gerne zu.

Lieferanschrift:

Zahnarztpraxis _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

Datum _____ Unterschrift _____

Amtliche Mitteilungen
der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Inhalt **Seite**

Beschlüsse über Ersatzfeststellungen § 21 (8) Wahlordnung 25

Wahlergebnisse der konstituierenden Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg 26

Gutachterrichtlinie der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) 28

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Rahmen der Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 12. April 2012 30

Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 12. April 2012 31

Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/ zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 12. April 2012 32

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 12. April 2012 34

Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 12. April 2012 35

Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 12. April 2012 36

Beschluss über Ersatzfeststellung § 21 (8) Wahlordnung

An die Stelle der zum Mitglied der Kammerversammlung gewählten Frau Dipl.-Stom. Heike Puhlmann, die innerhalb der gesetzten Frist ihre Wahl nicht angenommen hat, ist der in der Liste 5 „Zahnärzteverein Schwedt – offene Liste" folgende Zahnarzt **Dr. med. Michael Stumpf**, Seeweg 50 in 16278 Mark Landin getreten.
Dies wird gemäß § 21 (8) Wahlordnung festgestellt.

Cottbus, den 15. Februar 2012

Peter Rhein
Wahlleiter

Beschluss über Ersatzfeststellung § 21 (8) Wahlordnung

An die Stelle der zum Mitglied der Kammerversammlung gewählten Frau Dr. med. dent. Gabriele Rickmann, die innerhalb der gesetzten Frist ihre Wahl nicht angenommen hat, ist die in der Liste 5 „Zahnärzteverein Schwedt – offene Liste" folgende Zahnärztin **Dipl.-Stom. Sabine Grötzsch**, Lange Straße 7 in 16303 Schwedt getreten.
Dies wird gemäß § 21 (8) Wahlordnung festgestellt.

Cottbus, den 27. Februar 2012

Peter Rhein
Wahlleiter

Beschluss über Ersatzfeststellung § 21 (8) Wahlordnung

An die Stelle der zum Mitglied der Kammerversammlung gewählten Frau Dipl.-Stom. Sabine Grötzsch, die innerhalb der gesetzten Frist ihre Wahl nicht angenommen hat, ist der in der Liste 5 „Zahnärzteverein Schwedt – offene Liste" folgende Zahnarzt **Dipl.-Stom. Reinhard Jonas**, Am Wiesengrund 10 in 16303 Schwedt getreten.
Dies wird gemäß § 21 (8) Wahlordnung festgestellt.

Cottbus, den 12. März 2012

Peter Rhein
Wahlleiter

Beschluss über Ersatzfeststellung § 21 (8) Wahlordnung

An die Stelle des zum Mitglied der Kammerversammlung gewählten Herrn Dipl.-Stom. Reinhard Jonas, der innerhalb der gesetzten Frist seine Wahl nicht angenommen hat, ist der in der Liste 5 „Zahnärzteverein Schwedt – offene Liste" folgende Zahnarzt **Dipl.-Stom. Matthias Nippe**, Seilerstraße 1 in 17291 Gramzow getreten.
Dies wird gemäß § 21 (8) Wahlordnung festgestellt.

Cottbus, den 13. März 2012

Peter Rhein
Wahlleiter

Wahlergebnisse der konstituierenden Kammerversammlung am 24. März 2012

Wahl des Präsidenten

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Cottbus
mit 33 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Wahl des Vizepräsidenten

Dr. Erwin Deichsel, Brandenburg an der Havel
mit 35 Ja-Stimmen,
(Zahnarzt Matthias Weichelt – mit 10 Ja-Stimmen)
0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Wahl der Beisitzer

Zahnarzt Thomas Schwierzy, Strausberg
mit 42 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Lauchhammer
mit 46 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung

Dr. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf
mit 36 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Dr. Thomas Herzog, Forst
mit 40 Ja-Stimmen. 5 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Wahl der Ausschüsse

Finanzausschuss

Mitglieder:
Dr. Claus-W. Eichelberger, Kolkwitz
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee
Dr. Harald Renner, Cottbus

Stellvertreter:
Herr Dr. Michael Stumpf, Mark Landin
Herr Dr. Ingo Frahm, Lindenberg

Ausschuss Satzung und Ordnung

Mitglieder:
Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin
Dr. Marco Stumpf, Schwedt-Kunow
Dr. Petra Gutsche, Frankfurt (Oder)
Zahnarzt Matthias Weichelt, Ruhland
Dr. Ingo Frahm, Groß Pankow

Stellvertreter:
Dr. Eckehart Schäfer, Spremberg

ZFA-Ausschuss

Mitglieder:
Dr. Holger Ziebell, Eberswalde
Zahnarzt Matthias Groth, Neuruppin,
Dr. Matthias Stumpf, Mark Landin
Zahnarzt Holger Zaruba, Cottbus
Dr. Burkhard Kensche, Königs Wusterhausen
Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski, Hörlitz
Zahnärztin Nadine Sandberg, Eisenhüttenstadt

Präventionsausschuss

Mitglieder:
Dr. Petra Haak, Frankfurt (Oder)
Dr. Björn Claessen, Glienicke/Nordbahn
Dr. Toralf Best, Frankfurt (Oder)
Zahnärztin Irene Steffen, Schwedt
Dipl.-Med. Ilse Körber, Pritzwalk
Dipl.-Stom. Raimund Zlobinski, Hörlitz

Stellvertreter:
Dr. Gudrun Rojas, Brandenburg an der Havel

Fortbildungsausschuss

Mitglieder:
Dr. Christine Jann, Potsdam
Dr. Matthias Müller, Eberswalde
Hans-Georg Luh, Cottbus
Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda
Dr. Dirk Weßlau, Schwedt

Stellvertreter:
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee
Dr. Beatrix Schneider, Cottbus

Weiterbildungsausschuss Allgemeine Zahnheilkunde

Mitglieder:
Dr. Matthias Müller, Eberswalde
Dr. Matthias Richter, Neuruppin
Dr. Kerstin Kulse, Strausberg
Dr. Dietmar Schulze, Calau

Prüfungsausschuss Allgemeine Zahnheilkunde

Vorsitzender:
Dr. Matthias Müller, Eberswalde

Stellvertreter:
Dr. Matthias Richter, Neuruppin

Mitglieder:
Dr. Kerstin Kulse, Strausberg
Dr. Dietmar Schulze, Calau

Weiterbildungsausschuss Kieferorthopädie

Mitglieder:
Dr. Paul Stüber, Königs Wusterhausen
Dr. Karin Coordes, Oranienburg
Dr. Bernd Ostermann, Frankfurt (Oder)

Prüfungsausschuss Kieferorthopädie

Vorsitzender:
Dr. Bernd Ostermann, Frankfurt (Oder)

Stellvertreter:
Dr. Karin Coordes, Oranienburg

Mitglieder:
Dr. Paul Stüber, Königs Wusterhausen
Prof. Dr. Karl-Heinz Dannhauer, Universitätsklinikum Leipzig

Weiterbildungsausschuss Oralchirurgie

Mitglieder:
Prof. Dr. Dr. Christian Stoll, Neuruppin
Privat-Doz. Dr. Dr. Meikel Vesper, Eberswalde
Dr. Christian Groß, Potsdam
Zahnarzt Claudius Just, Cottbus
Dr. Jochen Ulbricht, Brandenburg an der Havel
Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde
Dr. Christina Thieme, Potsdam

Stellvertreter:
Dr. Dr. Iris Seedorf, Bernau

Prüfungsausschuss Oralchirurgie

Vorsitzender:
Prof. Dr. Dr. Christian Stoll, Neuruppin

Stellvertreter:
Privat-Doz. Dr. Dr. Meikel Vesper, Eberswalde

Mitglieder:
Dr. Christian Groß, Potsdam
Zahnarzt Claudius Just, Cottbus
Dr. Jochen Ulbricht, Brandenburg an der Havel
Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde
Dr. Christina Thieme, Potsdam

Stellvertreter:
Dr. Dr. Iris Seedorf, Bernau

Weiterbildungsausschuss Öffentliches Gesundheitswesen

Mitglieder:
Dr. Gudrun Rojas, Brandenburg an der Havel
Dipl.-Stom. Elke Sens, Rheinsberg
Dr. Petra Haak, Frankfurt (Oder)

(Fortsetzung Weiterbildungsausschuss Öffentliches Gesundheitswesen)

Dr. Yvonne Jonczyk, Cottbus
Dr. Torsten Henschke, Brandenburg an der Havel

Stellvertreter:
Zahnärztin Jane Wolf, Spremberg

Schlichtungsausschuss

Vorsitzender:
Peter Rhein, Spremberg

Stellvertreter:
Rechtsanwalt Rainer Müller, Cottbus

Mitglieder:
Dipl.-Med. Peter Breese, Küstriner Vorland OT Manschno
Dr. Claus-W. Eichelberger, Kolkwitz
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Dr. Dieter Kallweit, Bergfelde
Dr. Dietmar Schulze, Calau
Dr. Jochen Ulbricht, Brandenburg an der Havel
Dr. Christina Thieme, Potsdam
Zahnarzt Uwe Korepkat, Angermünde
Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde
Zahnarzt Matthias Weichelt, Ruhland

Bundesversammlung

Mitglieder:
Dr. Erwin Deichsel, Brandenburg an der Havel
Dr. Heike Lucht-Geuther, Hohen Neuendorf
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Zahnarzt Thomas Schwierzy, Strausberg

Stellvertreter:
Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt
Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin
Dipl.-Stom. Raimund Zlobinski, Hörlitz
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee

Fachbeirat des Philipp-Pfaff-Institutes

Mitglied:
Dr. Matthias Müller, Eberswalde

Gutachterrichtlinie der Landeszahnärztekammer Brandenburg

1. Gutachter

(1) Gutachter entsprechen bei der Erstellung von Gutachten der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde, Objektivität, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit.

(2) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.

(3) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Anfertigung des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

2. Berufung von Gutachtern durch die LZÄKB

(1) Gutachter werden vom Vorstand der Zahnärztekammer für die Dauer einer Wahlperiode berufen und in ein Verzeichnis aufgenommen.

(2) Das Verzeichnis untergliedert sich in folgende Teilgebiete:

a) konservierende Zahnheilkunde und Parodontologie
b) Prothetik
c) Chirurgie
d) Implantologie
e) Kieferorthopädie.

(3) Zum Gutachter berufen werden können alle approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzte, die seit mindestens 7 Jahren praktisch als Zahnarzt tätig sind und eine ständige und umfassende Fortbildung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen können. Bei Neubewerbungen sind die allgemeinen und fachspezifischen Fortbildungsnachweise der letzten 5 Jahre gemäß Formblatt der LZÄKB einzureichen.

(4) Nicht berufen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht berufen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme in das Verzeichnis die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.

(5) Die KZVLB nimmt zur Bewertung hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 3 nach Einwilligung durch den Zahnarzt Stellung.

3. Abberufung

Gutachter können durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Berufung geführt haben nicht mehr vorliegen oder nachweislich Pflichten und Regeln für die Begutachtung verletzt wurden.

4. Gutachterauftrag und Ablehnung des Auftrages

(1) Der Gutachtenauftrag wird vom Patienten, vom Gericht, der LZÄKB oder einer sonstigen Institution erteilt.

(2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- das Thema des Gutachtens die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Zahnarztes überschreitet oder
- sich der Zahnarzt für befangen hält oder
- sich der Zahnarzt nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen oder
- dem Zahnarzt nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Vergleiche auch Punkt 6 Absatz 3.

5. Besondere Pflichten des Gutachters

(1) Bei der Anfertigung von Gutachten hat der Zahnarzt höchstpersönlich mit höchster Sorgfalt und Objektivität zu arbeiten und nur im Rahmen des erteilten Auftrages nach besten Wissen und Gewissen die getroffenen Feststellungen darzulegen und sich jeder rechtlichen Würdigung des Sachverhalts zu enthalten.

(2) Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Zahnheilkunde maßgebend; demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.

(3) Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind nicht der Sache dienliche oder herabsetzende Äußerungen über die Person oder über die vorliegende Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

6. Vorbereitung des Gutachtens

(1) Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten dem Auftraggeber und informiert die LZÄKB.

(2) Sofern der Gutachtenauftrag nicht durch ein Gericht erteilt wird, unterrichtet der Gutachter den behandelnden Zahnarzt über den Gutachtenauftrag. Er fordert ihn auf, die Behandlungsunterlagen (einschließlich Röntgenaufnahmen und Modelle) zu übergeben und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern. Der Gutachter entscheidet, ob eine Untersuchung des Patienten durchgeführt wird. Bei der Begutachtung bereits erbrachter zahnärztlicher Leistungen ist dem Behandler Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

(3) Bei Gerichtsgutachten entscheidet der Gutachter nach Durchsicht der Gerichtsakte und der Behandlungsunterlagen, ob eine Untersuchung des Patienten und/oder die Übergabe weiterer Behandlungsunterlagen erforderlich sind. Im Bedarfsfall fordert der Gutachter über das Gericht weitere Unterlagen von den Parteien an.

7. Aufbau des Gutachtens

(1) Jedes Gutachten beginnt mit dem sogenannten Rubrum. Es beinhaltet:

- Name und Anschrift des Gutachters,
- Name und Anschrift des Patienten, Geburtsdatum,
- Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
- Auftraggeber des Gutachtens, bei Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens,
- vorliegende Unterlagen,
- Angaben über vorgenommene Untersuchungen.

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss bzw. bei Privatgutachten aus der Fragestellung des Auftraggebers. Der Gutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und soll es nicht überschreiten. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.

(3) Bei der Darstellung des Sachverhaltes sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch die von ihm vorgetragenen Beschwerden aufzunehmen. Es folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.

(4) Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefundene aus ex ante oder vorgesehene Behandlung aus aktueller Sicht nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als „lege artis" zu beurteilen ist.

(5) Der Gutachter hat sich grundsätzlich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtenauftrages sind.

(6) Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, so hat er die hierzu von ihm als möglich erkannten Gründe aufzeigen.

8. Weitergabe des Gutachtens

(1) Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

(2) Der Gutachter ist berechtigt, das Gutachten in anonymisierter Form der LZÄKB für Qualitätssicherungszwecke zu übersenden; auf Anforderung der Kammer ist er hierzu verpflichtet.

(3) Soweit der Gutachter aufgrund seiner Begutachtung zu der Überzeugung gelangt, dass ein Behandlungsfehler oder eine fehlerhafte Honorarabrechnung vorliegt, ist er ver-

pflichtet, das Gutachten nach Einholung der Zustimmung des Auftraggebers nicht anonymisiert der Kammer vorzulegen.

9. Entschädigung des Gutachters

(1) Bei Privatgutachten:

Der Gutachter erstellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Vorschriften der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Zusammenhang mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Insbesondere sind die Vorschriften der §§ 2, 5 und 6 GOZ und § 2 GOÄ zu beachten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Festhonorar zu vereinbaren.

(2) Bei Gerichtsgutachten:

Für Gerichtsgutachten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei einer Abweichung bezüglich der Höhe der Vergütung ist zwingend die vorherige Zustimmung des Gerichts einzuholen.

(3) Bei Gutachten für öffentlich-rechtliche Kostenträger:

Die Berechnung von Leistungen an öffentlich-rechtliche Kostenträger erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 GOÄ mit dem 1,0-fachen Satz. Öffentlich-rechtliche Kostenträger sind z. B. Arbeitsämter, BfA, Gemeindeunfallversicherungen, Jugendämter, Landesversicherungsanstalten, Versorgungsämter, Sozialämter. Dies gilt nur, wenn dem Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 GOÄ im Vorab eine von dem öffentlich-rechtlichen Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, in der dieser Sachverhalt (Einfachsatz) mitgeteilt wird. Von diesem Abrechnungsmodus kann im Falle einer separaten Gebührenvereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 GOÄ mit dem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden.

10. Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten (nicht deren inhaltliche Aussage) und deren Gebührenberechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die LZÄKB zur Streitschlichtung anrufen.

11. Haftpflichtversicherung der Gutachter

Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass er für seine Gutachtertätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist.

12. Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die Gutachterrichtlinie der LZÄKB wurde vom Vorstand der LZÄKB in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 2. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterrichtlinie vom 1. September 2010 außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Rahmen der Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

vom 12. April 2012

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2011 und des Kammervorstandes vom 14. September 2011 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß § 40 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 131 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 33), folgende Änderung zur Entschädigungsregelung. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 9. März 2012 – AZ: 22-6408/2+6 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Entschädigungsregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Rahmen der Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 21. Januar 2004 (Brand-Aktuell Nr. 1/2004 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Entwurf von schriftlichen Prüfungsaufgaben

3.1 Zwischenprüfung je Aufgabe	3,00 EUR
3.2 Abschlussprüfung	
- Behandlungsassistenz je Aufgabe	3,00 EUR
- Praxisorganisation und –verwaltung je Aufgabe	3,00 EUR
- Abrechnungswesen je Teilgebiet	35,00 EUR
- Wirtschafts- und Sozialkunde je Aufgabe	3,00 EUR
- Röntgenkunde (fakultativ) je Aufgabe	3,00 EUR
3.3 Manuskripterstellung und Korrekturlesen pauschal	50,00 EUR.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufgabenbesprechung zur schriftlichen Prüfung (zentraler Prüfungsausschuss)
je Teilnehmer pauschal 50,00 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Rahmen der Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg" in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 9. März 2012
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Rahmen der Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und ist im „Zahnärzteblatt Brandenburg" zu verkünden.

Cottbus, den 12. April 2012
Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/ zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg

vom 12. April 2012

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2011 und des Kammervorstandes vom 17. November 2011 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß § 54 in Verbindung mit § 47 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes folgende Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/ zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007). Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 4. April 2012 – AZ: 22-6408/2+1 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen §§ 6 bis 11 werden die neuen §§ 5 bis 10.

c) In § 7 wird das Wort „Lerngebiete" durch die Wörter „Handlungs- und Kompetenzfelder" ersetzt.

2. In § 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Schwester" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arzthelferin" die Wörter „oder Medizinische Fachangestellte" angefügt.

3. In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Schwester" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arzthelferin" die Wörter „oder Medizinische Fachangestellte" angefügt.

4. § 5 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 6 bis 11 werden die neuen §§ 5 bis 10.

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dauer" die Wörter „und Durchführung" ergänzt.

b) In Absatz 1 wird die Zahl „350" durch die Zahl „400" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Fortbildung kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend durchgeführt werden".

d) In Absatz 3 werden die Wörter „die bei einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer durchgeführt worden sind," gestrichen".

6. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Handlungs- und Kompetenzfelder".

b) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 7" durch die Bezeichnung „§ 6" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Gebiete" durch die Wörter „Handlungs- und Kompetenzfelder" ersetzt.

7. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „§ 7" wird durch die Bezeichnung „§ 6" ersetzt.

bb) Das Wort „Gebiete" wird durch die Wörter „Handlungs- und Kompetenzfelder" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

c) der neue Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Teilnehmerinnen, die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, können sich mit entsprechendem Nachweis zur Prüfung gemäß Abs. 1 anmelden.".

8. Die Anlage zu § 7 der Fortbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „§ 7" durch die Bezeichnung „§ 6" ersetzt.

b) In Nummer 1 „Abrechnungswesen" wird ein klarer Zusatz „(132 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

c) In Nummer 2 „Praxisorganisation und –management" wird ein klarer Zusatz „(82 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

d) In Nummer 3 „Rechts- und Wirtschaftskunde" wird ein klarer Zusatz „(92 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

e) In Nummer 4 „Anwendungsbezogene Datenverarbeitung" wird ein klarer Zusatz „(58 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

f) In Nummer 5 „Kommunikation/Rhetorik" wird ein klarer Zusatz „(20 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

g) In Nummer 6 „Ausbildungswesen/Pädagogik" wird ein klarer Zusatz „(22 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

h) Die Erläuterung „* Richtwerte" wird angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg" in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 4. April 2012
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im „Zahnärzteblatt Brandenburg" zu verkünden.

Cottbus, den 12. April 2012
Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/ zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg

vom 12. April 2012

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2011 und des Kammervorstandes vom 17. November 2011 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß § 54 in Verbindung mit § 47 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes folgende Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/ zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007). Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 4. April 2012 – AZ: 22-6408/2+2 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen

Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007), wird wie folgt geändert:

1. das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 6 bis 11 werden die neuen §§ 5 bis 10.

b) Im neuen § 6 wird das Wort „Lerngebiete" durch die Wörter „Handlungs- und Kompetenzfelder" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „ist es," die Wörter „Stomatologischen Schwestern," eingefügt.

3. In § 2 Buchstabe b) wird folgender Halbsatz angefügt: „der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf.".

4. In § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird folgender Halbsatz angefügt: „der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf.".

5. § 5 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 6 bis 11 werden die neuen §§ 5 bis 10.

6. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dauer" die Wörter „und Durchführung" angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Fortbildung kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend durchgeführt werden.".

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Handlungs- und Kompetenzfelder".

b) In Absatz 1 werden die Wörter „oder bei einer strukturierten Bausteinfortbildung die Fertigkeiten und Kenntnisse je Baustein einer teilfortgebildeten Mitarbeiterin" gestrichen.

8. Der neue § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 6 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der ‚Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen' in Verbindung mit den ‚Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)'.

(2) Teilnehmerinnen, die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, können sich mit entsprechendem Nachweis zur Prüfung gemäß Absatz 1 anmelden.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 2 entscheidet im Einzelfall die Kammer als zuständige Stelle.".

9. Die Anlage zu § 7 der Fortbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „§ 7" durch die Bezeichnung „§ 6" ersetzt.

b) In Nummer 1 „Allgemeinmedizinische Fachkenntnisse" wird ein klarer Zusatz „(40 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

c) In Nummer 2 „Zahnmedizinische Fachkenntnisse" wird ein klarer Zusatz „(93 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

d) In Nummer 3 „Ernährungslehre" wird ein klarer Zusatz „(20 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

e) In Nummer 4 wird „Oralprophylaxe" durch „/Klinische Dokumentation" ergänzt und es wird ein klarer Zusatz „(93 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

f) In Nummer 5 wird „Klinische Dokumentation" durch „Patientenbehandlung" ersetzt und es wird ein klarer Zusatz „(120 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

g) In Nummer 6 „Psychologie und Kommunikation" wird ein klarer Zusatz „(27 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

h) In Nummer 7 „Ab- und Berechnung prophylaktischer Leistungen" wird ein klarer Zusatz „(7 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

i) In Nummer 8 „Arbeitssicherheit und –systematik/Ergonomie" wird ein klarer Zusatz „(7 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

j) In Nummer 9 „Rechts- und Verwaltungsgrundlagen für den Einsatz der ZMP" wird ein klarer Zusatz „(60 Unterrichtsstunden)*" eingefügt.

k) Die Erläuterung „* Richtwerte" wird angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg" in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 4. April 2012
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im „Zahnärzteblatt Brandenburg" zu verkünden.

Cottbus, den 12. April 2012
Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

vom 12. April 2012

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2011 und des Kammervorstandes vom 17. November 2011 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß § 54 in Verbindung mit § 47 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes folgende Änderung zur Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007). Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 4. April 2012 – AZ: 22-6408/2+3 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In § 11 werden die Wörter „Regelung für Behinderte" durch die Wörter „Nachteilsausgleich für behinderte Menschen" ersetzt.

b) In § 13 wird ein Komma und das Wort „Prüfungssprache" angefügt.

c) In § 17 werden nach den Wörtern „Leitung und Aufsicht" ein Komma und das Wort „Niederschrift" angefügt.

d) In § 24 werden die Wörter „Bescheid über" vor den Wörtern „nicht bestandene Prüfung" eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „haben" durch die Wörter „und sonstige mit der Prüfung befassten Personen haben unbeschadet bestehender Informationspflichten" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und der Kursleitung der berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung für Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmt den Termin, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen ist, setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.".

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat oder wer den Nachweis erbringt, dass Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Fortbildungsordnungen der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ZMP und ZMV, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Weise erworben worden sind.

(2) Der Zeitraum zwischen der Beendigung der beruflichen Fortbildung und der Anmeldung zur Prüfung darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 BBiG.".

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Regelung" durch das Wort „Nachteilsausgleich" ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Prüfungssprache" angefügt.

b) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Prüfungssprache ist deutsch.".

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften" die Wörter „für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur ZMV und zur ZMP" eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ordnungsverstößen" das Wort „Rücktritt" eingefügt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Dem Prüfungsteilnehmer wird mitgeteilt, ob er die Prüfung ‚bestanden' oder ‚nicht bestanden' hat.".

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

10. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Bei nicht ‚ausreichender' Leistung in einem Prüfungsfach beschränkt sich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Fach, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei nicht ‚ausreichender' Leistung in zwei oder mehr Prüfungsfächern ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten, durch die LZÄK Brandenburg anberaumten, Termin wiederholt werden.

(5) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.".

11. § 26 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausführungsbestimmungen" die Wörter „des Landes Brandenburg." ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg" in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 4. April 2012
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende Änderung ist im „Zahnärzteblatt Brandenburg" zu verkünden.
Cottbus, den 12. April 2012

Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg
Jürgen Herbert

Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg

vom 12. April 2012

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2011 und des Kammervorstandes vom 17. November 2011 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß § 54 in Verbindung mit § 47 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007). Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 4. April 2012 – AZ: 22-6408/2+4 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Schwester" das Wort „oder" durch „Komma" ersetzt und nach dem Wort „Arzthelferin" die Wörter „oder Medizinische Fachangestellte" angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) ist zuzulassen, wer den Nachweis erbringt, dass Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ZMV, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Weise erworben worden sind.".

2. In § 3 wird das Wort „Lerngebiete" durch die Wörter „Handlungs- und Kompetenzfelder" ersetzt.

3. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung" die Wörter „von höchstens 15 Minuten Dauer" eingefügt.

4. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg" in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 4. April 2012
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im „Zahnärzteblatt Brandenburg" zu verkünden.

Cottbus, den 12. April 2012
Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg

vom 12. April 2012

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2011 und des Kammervorstandes vom 17. November 2011 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß § 54 in Verbindung mit § 47 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes folgende Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007). Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 4. April 2012 – AZ: 22-6408/2+5 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (ZBB 3/2007), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe d) werden vor dem Wort „und" ein Komma und die Wörter „der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e) ist zuzulassen, wer den Nachweis erbringt, dass Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ZMP, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Weise erworben worden sind.".

2. In § 3 wird das Wort „Lerngebiete" durch die Wörter „Handlungs- und Kompetenzfelder" ersetzt.

3. In § 6 Absatz 3 wird der letzte Punkt der Aufzählung wie folgt neu gefasst: „• Ernährungsberatung".

4. In § 8 wird die Zahl „13" durch die Zahl „4" ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 11 werden das Semikolon und die Wörter „Außer-Kraft-Treten; Genehmigung" gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg" in Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 4. April 2012
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im „Zahnärzteblatt Brandenburg" zu verkünden.

Cottbus, den 12. April 2012
Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

Öffentliche Bekanntmachung für alle Zahnärzte

Neubewerbung als Gutachter der LZÄKB

Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) beruft für die 6. Legislaturperiode neue Kammergutachter für die Teilgebiete:

- konservierende Zahnheilkunde und Parodontologie
- Prothetik
- Chirurgie
- Implantologie
- Kieferorthopädie

Schriftliche Bewerbungen brandenburgischer Zahnärzte inklusive Fortbildungsnachweise gemäß der Gutachterrichtlinie der LZÄKB (siehe S. 28 sowie im Internet unter www.lzkb.de >> Zahnärzte >> Gutachter) sind bis zum 2. Juli 2012 an die Geschäftsstelle der LZÄKB, Postfach 10 07 22, 03007 Cottbus, zu richten. ⊖

Neuzulassungen im Land Brandenburg

Der Zulassungsausschuss der KZV Land Brandenburg gewährte in seiner Sitzung am 22. März nachfolgenden Zahnärztinnen und Zahnärzte die Zulassung eines Vertragszahnarztsitzes. Wir sagen: „Herzlich willkommen!“

Name	Planungsbereich	Vertragszahnarztsitz
Zahnärztin Bohmeyer, Anne	Märkisch-Oderland	Schulstraße 15 15366 Neuenhagen
Zahnärztin Lucy, Antje	Teltow-Fläming	Berliner Straße 32 14979 Großbeeren
Zahnärztin Büttner, Christiane	Dahme-Spreewald	Badergasse 2-3 15970 Lübben
Zahnärztin Möhl, Juliane	Dahme-Spreewald	Rosa-Luxemburg-Str. 48 15732 Schulzendorf
Zahnärztin Nickel, Uta	Oberhavel	Havelpassage 3 16761 Hennigsdorf
Zahnärztin Ritter, Carmen	Dahme-Spreewald	Hauptstraße 65 15910 Unterspreewald OT Neu Lübbenau
FZÄ für Oralchirurgie/FÄ für M-K-G Dr. med. Dr. med. dent. Wenzel-Zeibig, Uta	Potsdam-Stadt	Luisenplatz 3 14471 Potsdam
Zahnärztin Noak, Claudia	Oberhavel	Templiner Straße 28 16775 Gransee
Zahnarzt Dr. med. dent. Alter, Alexander	Potsdam-Stadt	Tizianstraße 7 14469 Potsdam ⊖

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am 14. Juni 2012 statt. Annahmestopp für das Einreichen der Unterlagen ist am 18. Mai 2012.

Informationen erteilt Gabriele Sotscheck, 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

GOZ 2012 – Was gibt es Neues?

Kaum waren Details der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bekannt, gab es auch schon die ersten Fragen zur Handhabung diverser GOZ-Positionen. Zu einigen verständigten sich die GOZ-Ausschussmitglieder in ihrer Sitzung Anfang dieses Jahres.

Dr. Christine Jann
GOZ-Ausschussvorsitzende der LZÄKB

Autorin: Dr. med. dent. Christine Jann, Potsdam

In der ersten Sitzung nach Inkrafttreten der geänderten Gebührenordnung für Zahnärzte haben die Mitglieder des GOZ-Ausschusses der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) Beschlüsse gefasst. Diese stehen in Einklang mit den Empfehlungen der anderen Kammern und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

GOZ-Pos. 1040 – Professionelle Zahnreinigung

Mit der GOZ-Pos. 1040 enthält die GOZ 2012 eine Position zur Berechnung der Professionellen Zahnreinigung. Zukünftig ist damit die Analogberechnung der PZR nicht mehr möglich. Neben der genauen Leistungsbeschreibung enthält der Text der Gebührenposition den Hinweis, dass die GOZ-Pos. 1040 je Zahn, Implantat und Brückenglied ansatzfähig ist. Für dieselbe Sitzung ist die Berechnung der GOZ-Pos. 4050, 4055 (Entfernung harter und weicher Beläge) sowie 4070, 4075 (geschlossenes parodontalchirurgisches Vorgehen) ausgeschlossen. Zum Leistungsinhalt der Professionellen Zahnreinigung gehören auch geeignete Fluoridierungsmaßnahmen. Eine zusätzliche Berechnung der GOZ-Pos. 2010 ist nicht möglich. Für die Erbringung der Leistung PZR im durchschnittlichen Umfang erfolgt der Ansatz des Steigerungsfaktors 2,3. Damit entstehen bei einem vollbezahnten Kiefer Kosten von etwa 100 Euro. Ist die Leistungserbringung unabhängig vom Grund überdurchschnittlich aufwendig, erfolgt die Berechnung mit dem bis zum 3,5-fachen Steigerungssatz. Ist mit diesem Steigerungssatz die Abbildung der Leistung nicht möglich und soll eine Berechnung mit dem Steigerungssatz über 3,5-fach erfolgen, ist vor Erbringung der Leistung mit dem Zahlungspflichtigen eine schriftliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 zu treffen. In den wenigen Fällen, in denen die PZR mit unterdurchschnittlichem Aufwand erbracht wird, erfolgt die Berechnung mit einem Steigerungssatz unter 2,3.

Es gibt jetzt eine eigene GOZ-Position für die Professionelle Zahnreinigung.

Grundsätzlich ist die PZR eine delegierbare Leistung, kann also unter zahnärztlicher Aufsicht von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden.

GOZ-Pos. 2197 – adhäsives Befestigen

Für die adhäsive Befestigung von Stiften, Aufbauten, Teilkronen, Kronen, Brückenankern, Veneers (nicht abschließende Aufzählung) ist zukünftig diese Leistung nach GOZ-Pos. 2197 neben der Hauptleistung berechenbar. Damit entfällt die Möglichkeit, die Hauptleistung mit der Begründung „aufwendiges adhäsives Befestigen“ zu steigern.

Provisorien nach Inlaypräparation

Die Versorgung der präparierten Inlaykavitäten mit Provisorien während der Zeit der Her-

stellung der Inlayversorgungen ist nicht Inhalt der Leistungsbeschreibung der GOZ-Pos. 2150, 2160, 2170. Wir empfehlen Ihnen, zukünftig für die Provisorien die GOZ-Pos. 2260 (Provisorium wird ohne vorherige Abformung in die Kavität eingebracht) bzw. die GOZ-Pos. 2270 (Provisorium wird mithilfe einer Abformung chair side angefertigt) zu berechnen.

Unstrittig ist Berechnung der Kosten für die Abformung. Hinsichtlich der Kosten für die Provisorien werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Wir empfehlen Ihnen zumindest den Ansatz der tatsächlichen Kosten für das Provisorienmaterial.

GOZ-Pos. 2020 – speicheldichter provisorischer Verschluss

Im Zusammenhang mit Endo-Leistungen ist es erforderlich, die Kavität mit einem speicheldichten Material zu verschließen. Hierfür ist die GOZ-Pos. 2020 vorgesehen, die zukünftig nicht mehr das Exkavieren in der Leistungsbeschreibung enthält. Bei den GOZ-Pos. 2330 (Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa), 2340 (Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa), 2430 (medikamentöse Einlage) und 2360 (Vitalexstirpation) wurden im Zuge der Änderung der GOZ die Leistung „einschließlich provisorischem Verschluss“ ersatzlos gestrichen. Neben diesen und weiteren Positionen ist zukünftig für das speicheldichte Verschließen die GOZ-Pos. 2020 zusätzlich berechenbar. Eine Begrenzung zur Häufigkeit des Ansatzes sieht die GOZ nicht vor.

GOZ-Pos. 2390 – Trepanation eines Zahnes

Die Trepanation eines Zahnes ist mit der GOZ-Pos. 2390 zukünftig als selbständige Leistung berechenbar. Die BZÄK vertritt die Auffassung, dass in gleicher Sitzung eigenständige Endo-Leistungen erbring– und berechenbar sind. Wir weisen aber darauf hin, dass es auch denkbar ist, die Hauptleistung mit erhöhtem Steigerungssatz zu berechnen. Begründet wird die Faktorsteigerung mit dem höheren Aufwand wegen Schaffung der Zugangskavität.

Informationsquellen für die GOZ 2012

Die LZÄKB stellt den Zahnärztinnen und Zahnärzten in unserem Kammerbereich umfangreiche Arbeitsmittel für den Umgang mit der GOZ 2012 zur Verfügung. Doch Nachfragen zeigten, dass manche Informationen nicht überall bekannt sind.

Autorin: Carola Kirsch,
GOZ-Referat der LZÄKB

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen eine Aufstellung der für Sie für Ihre Arbeit mit der GOZ 2012 zur Verfügung stehenden Unterlagen bzw. Dateien geben, um Ihnen den Umgang zu erleichtern sowie Hilfestellungen bei der Erstellung von Heil- und Kostenplänen und Liquidationen zu geben.

Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.lzkb.de sowie im online-Portal des Zahnärztlichen QualitätsManagement-Systems der LZÄKB unter www.z-qms.de.

1. Homepage der LZÄKB

In der Menüleiste innerhalb der Rubrik „Zahnärzte“ sind im Bereich „GOZ-Privates Gebührenrecht“ umfangreiche Unterlagen zur GOZ zu finden, die sich folgendermaßen unterteilen:

- GOZ 2012 – Gesetzestext
- GOÄ – Gesetzestext
- Bundesbeihilfeverordnung
- Synopsen GOZ 1988 und GOZ 2012
- Gebührenteil 2012
- Kommentar der BZÄK zur GOZ 2012
- Informationsblätter
- GOZ-Sprechstunde

Carola Kirsch

- Urteilssammlung
- Kalkulationsraster.

In der Menüleiste innerhalb der Rubrik „Patienten“ sind im Bereich „GOZ & Beihilfe“ Hinweise zur GOZ-Sprechstunde und zu Überprüfungen von Rechnungen sowie Patienteninformationen zur Rechnungslegung und Erstattung zu finden.

2. online-Portal Z-QMS der LZÄKB

Auch im online-Portal des Z-QMS ist der Bereich GOZ vertreten. Für dieses Portal müssen Sie sich registrieren lassen. Nähere Informationen erhielten Sie dafür im ZBB 6/2011 bzw. erhalten Sie aktuell auf der Homepage der LZÄK Brandenburg unter Zahnärzte >> Z-QMS.

Im online-Portal Z-QMS finden Sie unter „Service-Portal – Informationen Ihrer Zahnärztekammer sowie Musterverträge und Vorlagen“ den Bereich GOZ. Dieser unterteilt sich in folgende Themengebiete:

- GOZ-Analyse
- Grundsätzliches zur Gebührenordnung
- Infoblätter und Formulare
- Kommentar der BZÄK 2012
- Urteilssammlung bis 31.12.2011
- Dokumente im Bereich GOZ.

Ihnen stehen somit umfangreiche Arbeitsmaterialien im Umgang mit der GOZ 2012 zur Verfügung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Bereich „Infoblätter und Formulare“ beispielsweise wie folgt bestückt:

- Basistarif: hier Mustervorlagen für abweichende Vereinbarung und Aufklärungbestätigung
- Anamnesebogen
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Klinischer Funktionsstatus (DGZMK)
- Parodontalstatus
- Patientenaufklärung über die Überschreitung des Kostenvoranschlages für zahntechnische Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 GOZ
- Patientenerklärung Einwilligung der Datenübermittlung an Dritte zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 10 Abs. 6 GOZ
- Ratenzahlungsvereinbarung
- Vereinbarung einer Privatbehandlung für einen GKV-Patienten
- Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ
- Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ
- Vereinbarung über zusätzliche Kosten bei der Füllungstherapie
- Vorauszahlungsvereinbarung
- Berechnungsfähige Materialien
- Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte.

Die Bundeszahnärztekammer hat zur GOZ 2012 einen Kommentar für eine praxis- und patientenorientierte Umsetzung der novellierten GOZ erstellt. Diesen finden Sie sowohl auf der Homepage der LZÄKB als auch im online-Portal Z-QMS bzw. auf der Homepage der BZÄK. Dieser Kommentar ist ein Werk für die gesamtdeutsche Zahnärzteschaft, welches als Arbeits- und Hilfsmittel beim Umgang mit der GOZ 2012 dienen soll. Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer finden Sie gezielte Erläuterungen, Hinweise und Berechnungsempfehlungen zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der novellierten GOZ. Der Kommentar versteht sich nicht als abgeschlossenes Werk, sondern wird ständig weiter entwickelt und angepasst. Wir empfehlen Ihnen die Anwendung dieses Werkes als Hilfsmittel in Ihrer Praxis.

GOZ-Sprechstunde

Unabhängig davon steht Ihnen als Ansprechpartner zu gebührenrechtlichen Fragen einer der GOZ-Ausschussmitglieder in der GOZ-Sprechstunde:
jeden Mittwoch von 15:00 bis 18:00 Uhr
unter der Telefonnummer 0355/3 81 48 – 26

sowie Carola Kirsch, GOZ-Referat, täglich (außer Mittwochs) von 09:00 bis 13:00 Uhr zu Verfügung.

Supported by QUINTESSENZ VERLAG

DENTAL LIMITS

Dr. Oliver Pontius

29.09.2012 – 9 bis 18 Uhr
SOHO HOUSE Berlin
Limitierte Teilnehmerzahl

8 CME Punkte

Behandlungskonzept einer endodontischen Spezialistenpraxis

Der Teilnehmer gewinnt Einblick in ein synoptisches endodontisches Behandlungskonzept, welches – konsequent umgesetzt – zu einer sehr hohen Vorhersagbarkeit und exzellenten Langzeitprognose führt.

PROGRAMM

1) ENDODONTISCHE DIAGNOSE | DIFFERENTIALDIAGNOSE | NOTFALLMANAGEMENT
2) GRUNDLAGEN DES MODERNEN ENDODONTISCHEN BEHANDLUNGSKONZEPTS
3) AUFBEREITUNGSPHILOSOPHIEN (APIKALE AUSDEHNUNG, APIKALE AUFBEREITUNGSGRÖSSE)
4) MODERNE AUFBEREITUNGSTECHNIKEN
5) 3-D-FÜLLEN VON WURZELKANALSYSTEMEN
6) DIE RICHTIGE FALLPLANUNG IN DER ENDODONTIE

Anmeldecoupon: Fax: (030) 761 80 - 692 oder unter: www.dental-limits.com

Das Zimmerkontingent im SOHO HOUSE ist begrenzt.
Verfügbare Zimmer können Sie gerne unter **www.sohohouseberlin.com** oder der Telefonummer **+49 (0)30 40 50 44 - 0** erfragen und reservieren.

☐ Hiermit melde ich mich verbindlich zum Dental-Limits Seminar am 29.09.12 zum Preis von EUR 600,– (inkl. 19% MwSt., Kaffeepausen und Mittagsimbiss) an.
(☐ Die AGBs habe ich unter www.dental-limits.com gelesen und akzeptiere sie.)

Titel/Vorname/Name _____

Institut/Praxis/Firma _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____

Ich zahle per

☐ Lastschrift:

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Institut: _____

Kontoinhaber: _____

Datum/Unterschrift: _____

☐ Kreditkarte:

☐ Mastercard ☐ Visa ☐ AmEx

Kartennummer: _____

Name auf der Karte: _____

Gültig bis: _____

Sicherheits-Nr.: _____

Datum/Unterschrift: _____

Fragen und Antworten zur Abrechnung

„Die größten Schwierigkeiten liegen da, wo wir sie nicht suchen“ *

* J. W. von Goethe

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB

Anke Kowalski
Stellv. Abteilungsleiterin Abrechnung

Die sich unmittelbar anschließende Anfrage ließ anfänglich nicht vermuten, dass sich bezogen auf die Beantwortung dieser Schwierigkeiten, im Sinne von verfahrensrechtlichen Unstimmigkeiten, ergeben würden – aber lesen Sie selbst!

Verordnungsfähigkeit

Frage: Ist das Arzneimittel „AHP 200“ zu Lasten der GKV verordnungsfähig?

Antwort: Zum Arzneimittel „AHP 200“ liegen bei der Prüfungsstelle für Wirtschaftlichkeitsprüfung Prüfanträge der Krankenkassen vor, die sich auf die Rechtsprechung des BSG und den nicht belegten therapeutischen Nutzen im Sinne der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) stützen. Die Argumente der antragstellenden Krankenkasse wurden seitens der Prüfstelle wie folgt zusammengefasst:

„Bei dem Präparat ‚AHP 200’ handle es sich um ein fiktiv zugelassenes Präparat. Dieses Arzneimittel sei als sogenanntes Altarzneimittel im Handel ohne behördliche Überprüfung auf Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und pharmazeutische Qualität. Eine Verlängerung der Zulassung (Nachzulassung) sei für das Produkt durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Jahr 2005 abgelehnt worden (Versagen nach § 105 Abs. 5 AMG). Seit diesem Zeitpunkt sei eine Verordnung zu Lasten der GKV unzulässig. Bezüglich der Zuständigkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtungen gemäß § 106 SGB V hinsichtlich der Feststellung unzulässiger Verordnungen im Bereich der GKV wird auf das BSG-Urteil vom 05.05.2010, Az.: B 6 KA 5/09 R, verwiesen. Bezüglich der Wahrung der Fristgerechtheit des Prüfantrages orientiert die Antragstellerin auf die neuere BSG-Entscheidung vom 29.06.2011, Az.: B 6 KA 16/10.“

Seitens der Prüfstelle wurde entsprechend die nachstehende Entscheidung getroffen:

„Mit der Erteilung des Versagungsbescheides des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 27.09.2005 ist die Verordnungsfähigkeit von ‚AHP 200’ zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) regelmäßig ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Bescheid beklagt wird oder nicht. ‚AHP 200’ gilt seit dem 27.09.2005 als (fiktives) verkehrsfähiges Arzneimittel, dessen Nachzulassung nach Art. 3 § 7/§ 105 AMG noch einer abschließenden Bearbeitung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf. Insofern ist bis dato nur eine Verordnung auf Privatrezept möglich.“

Hierzu bezieht der Vorstand der KZV Land Brandenburg folgende Stellung:

„Zur Vermeidung von Rückforderungen der Krankenkassen bitten wir, Nachstehendes zu beachten: ‚AHP 200 – Filmtabletten’ sind ein sogenanntes Altarzneimittel und nach der Übergangsregelung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts im Verkehr. Mit Bescheid vom 27. September 2005 lehnte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Antrag auf Verlängerung der Zulassung des Arzneimittels ab. Hiergegen erhob der Hersteller Klage. Aus rein verfahrenstechnischen Gründen – und nicht auf Basis einer positiven Bewertung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit durch die Bundesbehörde – bleibt das Arzneimittel ‚AHP 200’ verkehrsfähig.

Das fiktive Fortwirken einer Altarzneimittelzulassung – bedingt durch die aufschiebende Wirkung der Klage des Herstellers – führt jedoch nicht zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (BSG vom 27.09.2005, B1 KR 6/04 R).“

Insofern empfehlen wir eine Verordnung auf Privatrezept bzw. eine verbindliche Absprache mit dem Kostenträger, ob im Einzelfall dieses Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse verordnet werden kann.

Lückenöffnung

Frage: Zwischen den überkronungsbedürftigen Zähnen 23 und 24 ist eine Lücke, die mit einem Brückenglied geschlossen werden soll.

TP											KV	BV	KV			
R											?		?			
B											ww		ww			
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B																
R																
TP																

Was ist abrechnungsfähig? Erhält der Patient einen Brückenfestzuschuss nach der Befund-Nr. 2.1?

Antwort: Nein!
Nach dem Leistungsinhalt der Befund-Nr. 2.1 muss eine „zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn“ vorliegen. Da kein Zahn fehlt, ist die Voraussetzung für die Befund-Nr. 2.1 nicht gegeben.

Abrechnung:

Festzuschüsse:	2 x 1.1
	2 x 1.3
Versorgungsart:	gleichartig

Nichtanlage eines Zahnes – kein Anspruch auf Implantatversorgung

Frage: Wegen der Nichtanlage des Frontzahnes 11 befindet sich ein Kind in KFO-Behandlung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres soll die freigehaltene Lücke mit einem Implantat versorgt werden. Wird sich die Krankenkasse an den Implantat-Kosten beteiligen?

Antwort: Nein!
Im § 28 Abs. 2 SGB V wird u. a. definiert, welche Leistungen nicht zur vertragszahnärztlichen Behandlung gehören. So heißt es:

„… Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden. Das Gleiche gilt für implantologische Leistungen, es sei denn, es liegen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor, in denen die Krankenkasse diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Bei den Ausnahmeindikationen handelt es sich um besonders schwere Behandlungsfälle, die im Abschnitt VII der Allgemeinen Richtlinien unter 2. geregelt sind. Hier wird unter dem Buchstaben

c) die *„generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen“* als eine Ausnahmeindikation beschrieben.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts (Entscheidung vom 13.07.2004, Az.: B1 KR 37/2) setzt diese Ausnahmeindikation zumindest das mehrheitliche Fehlen der typischerweise in einem Kiefer angelegten Zähne voraus. Der Begriff „generalisiert“ erfordert ein in markanter Weise ausgeprägtes Fehlen, welches der vollständigen Nichtanlage nahe kommt. Fehlen demnach in einem Kiefer weniger als neun Zähne, liegt keine Ausnahmeindikation vor.

Wenngleich die Kosten für die implantologischen Leistungen dieses Einzelimplantates privat berechnet werden müssen, so gehört doch aber nach der Ziffer 36a der Zahnersatz-Richtlinien der implantatgestützte Zahnersatz bei dieser zahnbegrenzten Einzelzahnlücke zur Regelversorgung (vorausgesetzt, dass keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht und die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind).

Angenommen, Sie wählen bezogen auf die konkrete Fallkonstellation als Suprakonstruktion eine Krone, die vestibulär verblendet wird, ergeben sich nach dem aktuellen Stand und der Voraussetzung der Richtlinienkonformität folgende Abrechnungen:

a) nach BEMA-Berechnung:

Geb.-Nr.	Zahn	Anzahl	Punkte
19 i	11	1	19
20b i	11	1	158

b) nach der befundbezogenen (hier Brückenindikation) Festzuschuss-Berechnung:

Bef.-Nr.	Zahn/Gebiet	Anzahl	Bonus 0%	20%	30%	100%
2.1	11	1	297,32	356,78	386,52	594,64
2.7	1.2-2.1	1	133,17	159,81	173,13	266,34
	Festzuschuss	€	430,49	516,59	559,65	860,98

Nebenbei bemerkt: Das LSG Sachsen-Anhalt entschied mit seinem Urteil (AZ: L 10 KR 30/07) vom 29.04.2009, dass kein Anspruch auf Implantatversorgung bei Nichtanlage von zwei Zähnen und Erwähnung der vorgesehenen Implantate in einem KFO-Plan besteht. Neben der nicht gegebenen generalisierten Nichtanlage von Zähnen, stellt das Gericht ebenso klar, dass ein Anspruch auf Übernahme der Implantatkosten auch dann nicht besteht, wenn die Krankenkasse einen kieferorthopädischen Behandlungsplan genehmigt, in dem die Nichtanlage der Zähne und deren vorgesehener Ersatz durch Implantate erwähnt, nicht aber konkret unter Angabe der vorgesehenen Leistungen und der damit verbundenen Kosten geplant wird. Darin liegt lt. Urteil auch weder eine bindende Kostenzusage der Kasse; noch eine schriftliche Zusage (Zusicherung) gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X, später einen diesbezüglichen Verwaltungsakt zu erlassen.

Mündliche Vereinbarung oder Handschlagvertrag ausreichend?

Ein Arzt darf gegenüber einem gesetzlich versicherten Patienten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nur dann eine Vergütung fordern, wenn ihm diese von dem Patienten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter **vor Beginn** der Behandlung schriftlich zugesagt wird.

- Der mündlich geschlossene Behandlungsvertrag ist gemäß § 125 BGB nichtig.
- Schriftformerfordernis des § 30 (neu: 55) ist ebenso wie in § 28 Abs. 2 SGB V ist zwingend.
- Fehlt es an der Rechtzeitigkeit oder an der Schriftform, ist die Vereinbarung in der Regel nichtig.

Sinn und Zweck: Patientenschutz (Schutz vor übereilten Entscheidungen und nicht überschaubaren Kostenrisiken) Gilt auch, wenn der gesetzlich Versicherte von der Leistungspflicht ausgeschlossene zahnärztliche Leistungen in Anspruch nimmt.
OLG Hamm (3 U 226/04) 26.10.2005)

Hoteliers müssen zahlen – Zahnärzte nicht

Die 3. Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) fällt am 15. März dieses Jahres ein Urteil zum Abspielen von Musik in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis und der damit im Zusammenhang stehenden Gebührenpflicht an die GEMA.

[BZÄK] Die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist ein Verein, der sich für die wirtschaftlichen Interessen ihrer musikschaffenden Mitglieder einsetzt, also zum Beispiel von Musikern und Komponisten. Aufgabe der GEMA ist unter anderem die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte ihrer Mitglieder. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung der Ansprüche der Kunstschaffenden auf angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke, also die urheberrechtlichen Aufführungs- und Senderechte.

Wird in Zahnarztpraxen Musik wiedergegeben, stellt sich die Frage, ob dies GEMA-Gebührenpflichten auslöst. Die Antwort bestimmt sich im Wesentlichen danach, ob die Vorführung öffentlich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes oder privat erfolgt. Da die öffentliche Wiedergabe von Musik die GEMA-Gebührenpflicht auslöst, sind demzufolge auch die Räumlichkeiten der Praxis danach zu beurteilen, ob sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder nicht.

Die deutsche Rechtsprechung ist nicht einheitlich. Überwiegend dürfte jedoch die Meinung vertreten werden, dass die Wiedergabe von Musik am Empfang oder im Wartezimmer als eine öffentliche Wiedergabe anzusehen sei, so dass hierfür GEMA-Gebühren zu zahlen sind. Anders beurteilen die Gerichte in der Regel die Musikwiedergabe in den für die Allgemeinheit nicht frei zugänglichen Räumen. Hier handele es sich um eine nichtöffentliche Wiedergabe.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich nun in zwei aktuellen Entscheidungen zur „öffentlichen Wiedergabe“ von Tonträgern in Hotels und privaten Zahnarztpraxen geäußert. (zur Zahnarztpraxis Az.: C-135/10) Der EuGH stellt fest, dass Hotelbetreiber, die in ihren Hotelzimmern Tonträger verbreiten, eine angemessene Vergütung an die Tonträgerhersteller zu zahlen haben. Eine Freistellung von dieser Vergütungsverpflichtung verstoße gegen das Unionsrecht. Zahnärzte hingegen, die in ihrer Privatpraxis kostenlos Tonträger wiedergeben, nehmen nach Auffassung des EuGH keine vergütungspflichtige „öffentliche Wiedergabe“ vor.

Der EuGH weist darauf hin, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ eine individuelle Beurteilung erfordere, in die insbesondere die „zentrale Rolle des Nutzers“ einzubeziehen sei.

Das Urteil Az.: C-135/10 im Internet: http://eur-lex.europa.eu >> EUR-Lex-Startseite >> Suche nach CELEX-Nr.: 62010CJ0135

Insgesamt müsse sich der Nutzer gezielt an das Publikum wenden, für das die Wiedergabe vorgenommen wird. Das Publikum wiederum müsse für diese Wiedergabe aufnahmebereit sein und nicht bloß zufällig „erreicht“ werden.

In der Entscheidung zur Zahnarztpraxis ging es um eine Klage der italienischen Gesellschaft der Tonträgerhersteller SCF gegen einen Zahnarzt. Letzterer hatte in seinem Wartezimmer Musik wiedergegeben, ohne hierfür Gebühren zu entrichten. Der EuGH kommt hier zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „Öffentlichen Wiedergabe“ nicht auch die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis erfasst. Ein Zahnarzt sei schon kein „Nutzer“, da seine Patienten üblicherweise keine „unbestimmte Gesamtheit potenzieller Leistungsempfänger“ darstellen würden, sondern deren „Zusammensetzung weitgehend stabil“ und zahlenmäßig begrenzt sei. Ferner habe eine solche Wiedergabe keinen Erwerbscharakter, denn die Patienten würden ausschließlich zu Behandlungszwecken die Praxis aufsuchen. Letztlich gehöre eine Wiedergabe von Tonträgern nicht zur Zahnbehandlung.

Hinweis für Zahnarztpraxen: Die GEMA lässt derzeit prüfen, ob das Urteil auch nach deutschem Urheberrechtsgesetz anwendbar ist. Auf Nachfrage der „DZW“ erklärte eine Sprecherin der GEMA, im deutschen Recht sei eine öffentliche Musiknutzung auch dann vergütungspflichtig, wenn diese keinem Erwerbszweck dient (§ 52 Urheberrechtsgesetz). Auch der Begriff der Öffentlichkeit weiche in der Begründung des EuGH zum Teil vom deutschen Urheberrechtsgesetz ab.

Gericht untersagt PZR und Bleaching im Dentalstudio

[PM] Durch Urteil vom 1. März 2012 (Az.: 6 U 264/10) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main einer Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) die Durchführung von Zahnreinigungen mittels Wasserpulverstrahlgerät (Air-Flow-Verfahren) sowie das Bleichen von Zähnen in einem von ihr geführten „Zahnkosmetikstudio“ untersagt, soweit dort nicht lediglich Bleachingprodukte verwendet werden, deren Wasserstoffperoxidgehalt sechs Prozent nicht übersteigt.

In der vorausgegangenen Gerichtsverhandlung führte der Vorsitzende Richter aus, dass die Durchführung von Zahnreinigungen sowie das Bleichen von Zähnen eine zahnärztliche Behandlungsleistung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) darstellen.

Bleaching gehört in die Zahnarztpraxis

Damit bestätigt das Gericht die Auffassung der Landeszahnärztekammer Hessen, die bereits im Jahr 2010 gegen die Betreiberin des betreffenden Frankfurter „Zahnkosmetikstudio“ geklagt hatte. Diese Klage war aber in erster Instanz durch das Landgericht Frankfurt abgewiesen worden.

Die Landeszahnärztekammer Hessen begrüßt, dass das OLG durch seine Entscheidung nunmehr die vom Gesetzgeber mit dem Approbationsvorbehalt des § 1 ZHG bezweckten Gesundheitsschutz des Patienten gestärkt hat. „Auch beim Bleaching und der professionellen Zahnreinigung können Gesundheitsgefahren für den Patienten entstehen, die sich nur durch den approbierten Zahnarzt beherrschen lassen. Deshalb dürfen solche Leistungen zwar selbstverständlich durch qualifiziertes Fachpersonal erbracht werden, dies aber nur unter Delegation und Aufsicht des Zahnarztes“, so der Präsident der Landeszahnärztekammer Hessen, Dr. Michael Frank.

Die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) wurde nicht zugelassen. Das Urteil mit ausführlicher Begründung liegt noch nicht vor.

Dr. Bundschuh stellt den Beruf „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r“ vor

Azubisuche auf der Gesundheitsmesse

Wer sich für Gesundheit interessiert, kann sich eventuell auch für einen Job in einer Zahnarztpraxis begeistern. Angesichts des großen Azubimangels wurde erstmalig auch eine Gesundheitsmesse genutzt, um künftige Mitarbeiterinnen anzusprechen.

(ZBB) Die Idee kam von der Landeszahnärztekammer: „Würden Sie bitte auch auf Gesundheitsmessen unsere Fatblätter, mit denen wir für eine Ausbildung zur ZFA werben, auslegen? Jede Chance, geeignete Azubis zu finden, muss genutzt werden“.

Kammer-Geschäftsführerin Maria-Luise Decker traf mit ihrem Anliegen bei Dr. Gerhard Bundschuh auf offene Ohren, und so wurden alle Jungendlichen, die während der Vital & 50 PLUS in Potsdam den Stand der KZVLB besuchten, auf die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten aufmerksam gemacht. Selbst angesichts des recht hohen Altersdurchschnitts der Messebesucher verließ den früheren Vorstandsvorsitzenden nicht der Mut, schließlich kann auch eine begeisterte Oma ihrem Enkel den Beruf schmackhaft machen. Also drehten sich die Gespräche auf dem KZV-Stand erstmals nicht nur um Festzuschüsse, Professionelle Zahnreinigung, Prothetik und Implantate, sondern auch um das Berufsbild einer Zahnmedizinischen Fachangestellten. Ein Fragebogen, von der Kammer als Selbstcheck entwickelt, half bei der Orientierung.

Die meisten Standbesucher kamen allerdings nach wie vor, um sich über die Themen Prothetik, Ästhetik und natürlich auch die Kosten zu informieren. Leider fiel der Andrang geringer als erhofft aus, was neben dem schönen Wetter am ersten sonnigen Wochenende des Jahres hauptsächlich Konzept und Standort der Messe Potsdam zuzuschreiben war. Die Metropolishalle ist für die Hauptzielgruppe der Messe – ältere, oft immobile Menschen – mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur umständlich zu erreichen. Hinzu kommt, dass eine reine Beratungsmesse an den Wünschen des Publikums vorbeigeht. Wenn sich Potsdam als Standort für eine Gesundheitsmesse behaupten will, kann man der Messeleitung nur dringend raten, ihr Konzept besser an den Wünschen des Publikums auszurichten. Dann ist auch die KZVLB wieder mit von der Partie.

Die Gesundheitsmesse VITAL & 50 PLUS fand vom 16. bis 18. März in der Metropolishalle Potsdam statt.

Gesundheitsregion Brandenburg/BB gegründet

Am 20. März fand in Potsdam die Gründungsveranstaltung des Vereins „Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V.“ statt. Die apoBank als Initiator möchte mit dem Verein Synergien zwischen den Dienstleistern der Gesundheitsbranche schaffen.

Gründungsmitglieder: Hartmut Hagmann Geschäftsführer St. Josefs-Krankenhaus Potsdam, Dr. Karl-Heinz Schnieder, Fachanwalt für Medizinrecht KWM Münster, Uwe Schäfer, Vorstandt Health AG Hamburg, Berlin, Jürgen Nitsche, Direktor apoBank Potsdam, Astrid Tributh, Allgemeinmedizinerin Potsdam, Jens Krumme, Neurologe Berlin, Barbara Elsholtz, Zahnärztin Berlin, Michael Euler, Verkaufsleiter Care apetito Rheine, Dr. Ralf Greese, Chirurg/Orthopäde Neuruppin (v. l.)

[ZBB] Nachdem bereits in mehreren Bundesländern diese Vereinigungen innovativer Gesundheitsdienstleister ins Leben gerufen wurden, initiierte die apoBank nun auch in Potsdam ein Netzwerk für Entscheider in der Gesundheitswirtschaft. Ziel ist die Vernetzung möglichst vieler Gesundheitseinrichtungen.

In Brandenburg, einem der großen Ballungszentren Deutschlands, existiert eine unüberschaubar große Zahl an Institutionen und Dienstleistern in der Gesundheitsbranche. Der neu gegründete Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vielfalt der Angebote zu vernetzen. Die Gesundheitsbranche zählt zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren einer Region. Diese Tendenz auch in Zukunft engagiert mitzugestalten, ist das Anliegen der Gesundheitsregion Brandenburg/BB. Ärzte, Zahnärzte, Apotheken, Kliniken, Rehazentren, Dentallabore, aber auch Rechtsanwälte, Marketingfachleute und Architekten, die im Gesundheitswesen tätig sind, können den Verein nutzen, um Synergien und Netzwerke zu schaffen. Dafür werden sich die Mitglieder der Organisation künftig zu regelmäßigen Veranstaltungen treffen. Die erste Mitgliedervisite ist für den 13. Juni 2012 angekündigt und auch das Datum für den Neujahrsempfang steht schon fest: der 23. Januar 2013. Neben den Zusammenkünften dienen auch die Internetseiten der Gesundheitsregion www.gesundheitsregion-brandenburg-bb.de als Plattform für Informationen und Kontaktpflege. Gesundheitsregionen existieren bisher in Münster, Ruhrgebiet, Osnabrück, Emsland, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Weser/Ems und Euregio.

Die Swaneburgs wurden mit einem Spenderziegel belohnt.

Zahngold für die Potsdamer Garnisonskirche

Das Ehepaar Ruth und Uwe Swaneburg aus dem Münsterland übergab der Fördergesellschaft für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam e.V. am 25. Februar eine Spende von 6.821,00 Euro.

Autorin:
Ildiko Röd

Mit Zahngold wird die Garnisonkirche unter anderem wiederaufgebaut. Natürlich nur mittelbar. Der in der Garnisonkapelle übergebene Spendenscheck in Höhe von 6.812 Euro hat eine ungewöhnliche Geschichte.

Ruth und Uwe Swaneburg sind Zahnärzte in Soest (Nordrhein-Westfalen). Jedes Jahr spenden sie den Zahngold-Erlös ihrer Praxis für einen guten Zweck. „Es gibt ja immer wieder Kronen, Brücken, Prothesen, die erneuert werden müssen. Wir fragen unsere Patienten: ‚Möchten Sie das Zahngold mitnehmen oder spenden?'" Das Gold wird an ein Scheideunternehmen geschickt. In diesem Jahr profitierte man vom emporgeschnellten Goldpreis. Aber warum kommt der zu Geld gemachte Goldsegen ausgerechnet einer Kirche zugute, die nicht gerade in Soester Sichtweite steht? Nicht mal familiäre oder berufliche Kontakte nach Potsdam haben Swaneburgs. Dafür haben sie eine klare Vorstellung von dem, was sie nicht so gut finden: „Wir finden es schade, wenn Städte so verhunzt wiederaufgebaut werden", erzählte das sympathische Paar. In ihrer Heimatregion gibt es „verhunzte" Nachkriegsarchitektur zuhauf; in Potsdam kann man Bausünden noch teilweise verhindern. Die Kirche geriet in das Gesichtsfeld des Paars, als es sich vor einer Urlaubsreise intensiv über die Region informierte. Überrascht hat Swaneburgs vor allem eins: „Dass man hier so überrascht war von unserem Angebot. Die Spendensammlung ist wohl noch nicht so ins Rollen gekommen."

Offiziell fließt das Geld in die Rekonstruktion der Turm-Wetterfahne, die derzeit in einer Werkstatt im sächsischen Ottendorf-Okrilla für 190 000 Euro gefertigt wird und im November an der Breiten Straße aufgestellt werden soll. Die Fahnensymbole – ein Adler blickt zur Sonne empor – seien lange missverstanden worden, erklärte der Schriftführer der Fördergesellschaft, Burkhart Franck: „Es wurde behauptet, der preußische Adler greift die französische Sonne an." In Wahrheit steht der Adler, der der Legende nach als einziges Tier direkt in die Sonne blicken kann, für etwas anderes: „Für die Seele, die zu Gott strebt."

Wir danken der MAZ für die Nachdruckgenehmigung.

THE 2ND INTERNATIONAL **IAED** CONGRESS

ESTHETICS AND TECHNOLOGY IN MODERN DENTISTRY

September 20-21-22, 2012 – *Venice*

SPEAKERS:

Giancarlo Barducci	(IAED-AIOP Active Member, AIOP Dental Technology dept. Past President – IT)
Nitzan Bichacho	(University of Jerusalem)
Jordi Manauta	(Expert in Esthetic and Conservative Dentistry - ES)
Siegfried Marquardt	(EAED Active Member – DE)
Stefan Paul	(EAED Active member - CH)
Nicola Pietrobon	(EAED Active member - CH)
Angelo Putignano	(Polytechnic University of the Marche - Italy)
Massimo Ronchin	(University of Cagliari - Italy)
Marco Rosa	(Past President ASIO – University of Insubria - Varese - Italy)
Anna Salat	(Expert in Esthetic and Conservative Dentistry - ES)
Roberto Spreafico	(EAED Active member, Past President AIC)
Joerg Strub	(University of Freiburg - DE)
Tomaso Vercellotti	(Founder and Past President of the Piezosurgery Academy)
David Winkler	(EAED Active member – Past President EAED and President of IFED - UK)

Dear friends,

It is with great pleasure and pride that I inform you that the 2nd International IAED Congress will be held in VENICE on 20-22 September 2012.

The 1st International Congress of IAED (Italian Academy of Esthetic Dentistry), held in Rome this past September, has been a great success, with a highly qualified audience and some of the best speakers in the world. We are now ready for a repeat performance in Venice! Why Venice? Because after a prestigious, historic city such as Italy's capital, Venice – with its history, culture, the beauty of its monuments, and the perfect balance of ancient and new – is the ideal venue for our upcoming meeting.

"Esthetics and technology in modern dentistry": this is the Congress core theme. Reflecting the Academy's DNA, the Congress will be an interdisciplinary meeting open to dentists and dental technicians and will feature important contributions and a series of pre-congress courses that will allow all participants to improve their knowledge and update their surgical techniques.

The Venice Congress, whose goal will be to compare and contrast the various experiences of specialists regarding the vital relationship between the evolution of technology, materials and surgical techniques, will feature internationally-renowned Italian and foreign speakers.

Along with this numerous group of opinion leaders, other highly skilled speakers will be featured during both the pre-congress courses and the congress presentations.

I hope to see many of you in VENICE for this important event of great scientific interest.

Fabio Caine, The President of IAED

ITALIAN ACADEMY OF ESTHETIC DENTISTRY

ACCADEMIA ITALIANA DI
ODONTOIATRIA ESTETICA

EINE GRUPPENREISE ZU DEM KONGRESS

In folgenden Hotels wurde ein Zimmerkontingent zu günstigen Konditionen für Sie reserviert:

1. Holiday Inn Mestre Marghera

Einzelzimmer	**109,– €**
Doppelzimmer	**114,– €**

2. Hotel Plaza Mestre

Einzelzimmer	**90,– €**
Doppelzimmer	**120,– €**

3. Hotel Giorgione (direkt in Venedig / Nähe Markusplatz)

Einzelzimmer	**171,– €**
Doppelzimmer	**220,– €**

Alle Übernachtungen verstehen sich pro Zimmer und Nacht inklusive Frühstück.

Die Kongressteilnahmegebühren betragen 280,– € zzgl. MwSt.

Für Fragen
zur *„Gruppenreise zu dem Kongress“* **stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**
Ansprechpartner: Claudio Haase,
TUI ReiseCenter, Mariendorfer Damm 422, D - 12107 Berlin
Tel.: +49(30) 747091-14, Fax.:+49(30) 747091-91
E-mail: berlin17@tui-reisecenter.de, E-mail: claudio.haase@tui-reisecenter.de
Internet: www.tui-reisecenter.de/berlin17

ITALIAN ACADEMY OF ESTHETIC DENTISTRY

ACCADEMIA ITALIANA DI
ODONTOIATRIA ESTETICA
San Marco, 2761 - 30124 Venezia
Tel. +39 0415224343 - Fax +39 0415234596 - Cell. +39 3482669853
www.iaed.it - info@iaed.it

QUINTESSENZA EDIZIONI SRL:
Via Ciro Menotti 65 - 20017 Rho - MI
Tel.: +39.02.93180821 / +39.02.93182264
Fax.: +39.02.93186159 / +39.02.93509126
www.quintessenzaedizioni.com
info@quintessenzaedizioni.it

QUINTESSENCE INTERNATIONAL PUBLISHING GROUP
QUINTESSENZ VERLAGS-GMBH
Ifenpfad 2-4, 12107 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 7 61 80-5
Fax.: +49 (0) 30 / 7 61 80-692
www.quintessenz.de
info@quintessenz.de

Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Ladakhpartner helfen nachhaltig im Himalaya

Seit vielen Jahren unterstützen Zahnärzte die Naturärzte von Ladakh. Sie werden Amchis genannt und behandeln die Einwohner kostenlos medizinisch mit Hilfe von Heilkräutern. Von deutschen Zahnärzten erhalten sie Hilfe zur Selbsthilfe.

Ladakh ist eines der höchst gelegenen bewohnten Gebiete der Erde – die besiedelten Täler liegen auf einer durchschnittlichen Höhe von 3.500 m.

Foto rechts: farbenfrohe Begrüßung „Julley“

Autor: Alexander Keiner, Journalist und Dokumentarfilmer aus Meiningen

Im Juli 2011 starteten der Cottbuser Zahnarzt Carsten Neumann mit Frau Kristina und Tochter Lena, der Zahnarzt Maik Wieczorrek mit Frau Bettina, Hans Peter Fiedler aus Radebeul als dritten Zahnarzt sowie der Autor als dokumentarischer Begleiter der Reise am Flughafen Frankfurt am Main mit dem Ziel Leh. Ein Ort in 3.500 Metern Höhe auf dem Dach der Welt. Stunden später landeten die sieben Ostdeutschen auf dem Flugplatz der 15.000-Einwohner-Stadt in Nordindien, inmitten einer grünen Oase, umgeben von kahlen Felsen und schneebedeckten Bergen. „Wir wurden von unseren beiden Freunden Thundup Namgyal und Thukjay Sonam herzlich empfangen und mit Kathaks, den buddhistischen Schals begrüßt“, freute sich Maik Wieczorrek. „Julley“, so begrüßt man sich auf Ladakhisch.

Maik Wieczorrek und Carsten Neumann sind Studienkollegen. Die beiden Zahnärzte waren bereits im Winter 2009 in der nordindischen Himalaya-Region Ladakh, im indischen Bundesstaat Jammu & Kaschmir unterwegs, um den dortigen Amchis bei der Behandlung von Zahnproblemen zu helfen. Die Region Ladakh liegt in einer alpinen Hochgebirgszone zwischen 4.000 und 5.000 Metern Höhe, die durch extreme Trockenheit, kalte Winter, steinige Böden und scharfe Winde gekennzeichnet ist. Aufgrund dieser harten Bedingungen ist das Land von einer fast vegetationslosen Trockensteppe überzogen. Nur entlang der Bäche, wo sich das Schmelzwasser sammelt, findet man Dörfer als grüne Oasen. Der größte Teil der Region ist unbewohnbar.

Zu Fuß in die Bergdörfer

Von den vier Wochen im Himalaya verbrachten die drei Ärzte und der Dokumentarfilmer insgesamt fast zwei Wochen in den schwer zugänglichen Bergdörfern. Auf schmalen Pässen, die an steilen Bergwänden entlang führen, wanderte die Gruppe zu den einzelnen Dörfern, die bis zu drei Tagesmärsche entfernt liegen. Dabei wurden die Zelte und die Ausrüstung während des Trekks von Pferden getragen. Übernachtet wurde meist an Flussläufen.

Links: Der Vorsitzende des Ladakhpartners-Partnership Local Doctors e. V., Maik Wieczorrek, bereitet den Betrieb des Solarbohrers vor.

Rechts: Carsten Neumann zeigt das Erstellen einfachster Zahnprothesen.

Die erste Station nach einem 5.000 Meter hohen Pass war der Ort Dibling. Dem Amchi des Ortes wurde ein Solarbohrer überreicht und die Funktionsweise erklärt. Es ist bereits der vierte Solarbohrer, der in der Region seinen Dienst verrichtet. Das Dorf selbst erreichte die Gruppe über eine nagelneue Brücke, die der Meininger Verein „Ladakhpartners-Partnership Local Doctors e.V.“ durch Spenden mit 3.000,- Euro finanziert hatte. Die Brücke zum Dorf wurde bei einer Flutkatastrophe im August 2010 völlig zerstört.

Wissen als Zahntechniker gefragt

Weiter ging die beschwerliche Tour in den Ort Lingshed mit rund 400 Einwohnern, einem Frauen- und einem Männerkloster. Ziel war es, ein Seminar für die Naturärzte durchzuführen. „Einige hundert Meter vor der Ortschaft wurden wir von Amchi Tashi Puntsot begrüßt. Er begleitete uns bis zu seinem Haus, das am Ortsrand steht. Dort bekamen wir ein Mittagsmahlzeit und den traditionellen Buttertee“, erinnert sich Carsten Neumann. Er unterstützt den Amchi seit Jahren finanziell. „Ich wollte unbedingt wieder mit dabei sein, vor allem um diesmal mein Wissen als gelernter Zahntechniker weiterzugeben“, erzählt der Cottbuser Zahnarzt. Er hatte vor seinem Studium in Leipzig eine Lehre als Zahntechniker absolviert.

„In der Amchiklinik – nicht zu vergleichen mit heimischen Einrichtungen – habe ich den Amchis erstmals gezeigt, wie einfache Zahnprothesen hergestellt werden. Den Nachschub mit den nötigen Materialien, wie Abdruckmasse, werden wir aus indischer Produktion beziehen. Als Ergebnis des Seminars konnten wir der Frau unseres Guides Thundup Namgyal ein Prothese anfertigen“, so Carsten Neumann. „Die Freude war natürlich überwältigend.“

Mit dem Seminar im Sommer wurden bisher fünf Zahnmedizinseminare für die Naturärzte organisiert. In Lingshed wird das nächste kleine Projekt starten. „Das Ärztehaus soll nämlich mit einer Photovoltaikanlage aus Indien bestückt werden, um Leuchten und den Solarbohrer in der Amchipraxis mit Strom zu versorgen“, formuliert Maik Wieczorrek die nächsten Aufgaben.

Philosophie der Hilfsaktion

Seit sieben Jahren leistet der Meininger Zahnarzt Maik Wieczorrek medizinische Hilfe im Himalaya. In regelmäßigen Abständen reist der Südthüringer mit freiwilligen Helfern in die Region, um dort 13 Amchis bei Zahnbehandlungen in ihren Dörfern zu unterstützen. Er zeigt den Amchis in den Seminaren, wie Zähne unter anderem mit eigens entwickelten Solarbohrern behandelt werden. „Die Hilfe ist darauf angelegt, den Ärzten die Mittel und das Wissen an die Hand zu geben, damit sie selbstständig dort arbeiten können. Alle anderen Krankheiten werden mit Kräutern kuriert“,

Informationen finden sich auf der Internetseite: www.ladakhpartners.de

erklärt der Meininger Zahnarzt die Philosophie hinter der Hilfsaktion. Also Hilfe zur Selbsthilfe. „Auch aus diesem Grund habe ich mich sofort bereit erklärt, Maik zu unterstützen. Nicht nur mit Geldspenden, sondern mit direkter Hilfe vor Ort. Erst wenn man die Lebensumstände in den Bergen kennen lernt, erfährt man, wo Hilfe in welchem Umfang Sinn ergibt“, ergänzt Carsten Neumann nach der erfolgreichen Hilfsaktion im vergangenen Jahr. Anfang August landeten die Ostdeutschen wieder in Deutschland.

Durch die regelmäßigen Einsätze in der Region entwickelte sich im Laufe der Zeit eine enge Beziehung zu den Bewohnern der Dörfer und ihrer besonderen Kultur. Seit 2010 gibt es in Meiningen den von Maik Wieczorrek gegründeten Verein „Ladakhpartners-Partnership Local Doktors e.V.“, dem auch Carsten Neumann und seine Frau angehören. Wer Hilfe in finanzieller Form leisten möchte, kann dies unter dem Spendenkonto des Vereins:

Spendenkonto des „Ladakhpartners-Partnership Local Doctors e.V.
Rhön Rennsteig Sparkasse
Kto: 1360133913; BLZ: 84050000.

Hintergrund:

Die Hauptstadt von Ladakh ist Leh mit 10.000 Einwohnern. Ladakh im Norden von Kashmir wird auch Kleintibet genannt. Es zählt zu den am höchsten besiedelten Gebieten der Erde. Die Fläche Ladakhs hat die Größe von Bayern. Aufgrund seiner geographischen Lage ist Ladakh strategisch äußerst wichtig. Durch den Kaschmirkonflikt sind in dieser Region rund 30.000 Soldaten stationiert. Die Siedlungen liegen entlang der Flüsse. Der Ackerbau wird bis auf 4.500 Metern betrieben.

Schulung der Naturärzte Ladakhs, denn viele Monate im Jahr sind die Straßen gesperrt, die Bewohner von der Außenwelt abgeschnitten.

Wir trauern um unsere Kollegen

MR Dr. med. dent.
Joachim Völcker
aus Bernau
geboren am 22. April 1931
verstorben im Februar 2012

MR
Klaus Richter
aus Strausberg
geboren am 1. Februar 1928
verstorben im April 2012

Weise ist der Mensch, der nicht den Dingen nachtrauert, die er nicht besitzt, sondern sich der Dinge erfreut, die er hat.

(Epikte)

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag

... und wünschen allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in den Monaten Mai und Juni ihren Ehrentag feiern, beste Gesundheit, schöne Momente im Leben sowie vergnügliche Stunden mit Familie und guten Freunden. Alles Gute insbesondere ... *

im Monat Mai

zum 91. am 26. Mai
Dr. med. dent. Margot Kraus aus Glienicke

zum 88. am 24. Mai
Dr. med. dent. Eva Hoth aus Hönow

zum 84. am 10. Mai
Dr. med. dent. Hans-Georg Huhle aus Templin

zum 84. am 26. Mai
Dr. med. dent. Gertraud Köhler-Peter aus Forst (Lausitz)

zum 83. am 5. Mai
Dr. med. dent. Gisela Jagusch aus Senftenberg

zum 83. am 10. Mai
Zahnarzt Hans-Theo Weidner aus Calau

zum 83. am 25. Mai
Dr. med. dent. Ulrich Sikora aus Cottbus

zum 82. am 18. Mai
SR Dr. med. dent. Gisela Hellwig aus Mühlenbeck

zum 81. am 4. Mai
Dr. med. dent. Dieter König aus Strausberg

zum 75. am 4. Mai
Zahnarzt Hans-Joachim Notdurft aus Dahme

zum 75. am 5. Mai
Dr. med. dent. Käthe Theuerkauf aus Falkensee

zum 75. am 10. Mai
Dr. med. dent. Gerhard Reiß aus Senftenberg

zum 70. am 5. Mai
Zahnarzt Karl-Wolfgang Göritz aus Potsdam

zum 70. am 20. Mai
MR Dr. med. Joachim Hagedorn aus Brieskow-Finkenhrd.

zum 70. am 22. Mai
Dr. med. Dr. med. dent. Michael Böhme aus Brandenburg an der Havel

zum 65. am 1. Mai
Zahnärztin Swaantje Lindert aus Zepernick

im Monat Juni

zum 91. am 24. Juni
Zahnärztin Eva Gleistein aus Stahnsdorf

zum 86. am 24. Juni
SR Rotraud Ragotzky aus Potsdam

zum 85. am 1. Juni
Zahnarzt Günter Zwick aus Hennigsdorf

zum 85. am 10. Juni
Dr. med. dent. Heinz Zylla aus Falkensee

zum 83. am 2. Juni
Dr. med. Siegbert Gendritzki aus Schwarzheide

zum 83. am 8. Juni
SR Dr. med. dent. Rolf Hagin aus Premnitz

zum 83. am 19. Juni
Dr. med. dent. Christa Scheffler aus Potsdam

zum 83. am 28. Juni
SR Wolfgang Renner aus Eberswalde

zum 82. am 18. Juni
MR Dr. med. dent. Kurt Wollenhaupt aus Teupitz

zum 80. am 13. Juni
Dr. med. dent. Sylva Pallenschat aus Petershagen

zum 70. am 2. Juni
Dr. med. dent. Ursula Neumann aus Bremsdorf

zum 70. am 6. Juni
Dr. med. Tatjana Hillmann aus Braunsdorf

zum 70. am 9. Juni
Dr. med. dent. Antje Teichert aus Schöneiche

zum 65. am 8. Juni
Dipl.-Med. Natalija Trommer aus Strausberg

zum 65. am 20. Juni
Dr. med. Heinz Augustin aus Nennhausen ⛔

* Zahnärzte, die keine Gratulation wünschen, wenden sich bitte spätestens drei Monate vorher an: Jana Zadow-Dorr, LZÄKB, Tel. 03 55 381 48-15.

Dentalnetzwerk Praxisleben nach erfolgreichem Start in Runde Zwei

Auch 2012 haben wir für Sie ein spannendes Programm mit den neuesten Entwicklungen aus Zahnmedizin und Praxismanagement zusammengestellt. Ob Zahnarzt, Praxismitarbeiter oder Zahntechniker – wir bieten Ihnen innovative Themen, praktisches Know-how, namhafte Referenten und die Chance auf einen spannenden Dialog. Stellen Sie sich ein individuelles Fortbildungs-Update für den 1. und 2. Juni 2012 zusammen und setzen Sie das Erlernte danach sofort in die Praxis um.

Unsere 18 Kooperationspartner gestalten in diesem Jahr Single-Arbeitsplätze in den Bereichen Implantologie, Parodontologie, Endodontie, Professionelle Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Infiltration, Adhäsivtechnik, Ergonomie, GOZ advanced, Management, Hygiene und Desinfektion. Sie bieten Abformkurse, K&B-Kurse und vieles mehr. Während der Pausen informieren Sie unsere Partner gern über das im Kurs verwendete Equipment in gemütlichen Lounges vor Ort. Veranstaltungsort ist das Radisson Blu am Bahnhof Dammtor in Hamburg.

Kontakt und Anmeldung unter der kostenfreien Hotline 0800 376 3333 oder www.dentalnetzwerk-praxisleben.de.

Sicher Verpacken in der Praxis: Das Kompaktsiegelgerät ValiPak®

Seit der Premiere auf der Internationalen Dentalschau IDS im März 2011 hat sich das Kompaktsiegelgerät ValiPak® der Firma hawo als weltweit einziges validierbares Balkensiegelgerät für das Einschweißen von Sterilgütern im Praxisbereich erfolgreich bewährt. Bei der Entwicklung des Gerätes wurde besonderer Wert auf Sicherheit, Einfachheit und Nachhaltigkeit gelegt.

Als einziges voll validierbares Balkensiegelgerät mit integriertem Abschneidesystem und Rollenhalter sowie automatischer Überwachung der kritischen Prozessparameter (Temperatur, Siegeldruck und Siegelzeit und der Warnfunktion bei abweichenden Parametern), erfüllt das ValiPak® die Vorgaben der DGSV Leitlinie (Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung) für die Validierung von Verpackungsprozessen nach DIN EN ISO 11607-2. Weitere Informationen sowie die DGSV-Leitlinie sind auf www.hawo.com erhältlich.

Alles außer gewöhnlich: CAD/CAM-Kongress auch für Zahntechniker

Am 1. Juni erleben Zahnärzte und Zahntechniker im glücksgas stadion in Dresden moderne, richtungsweisende „CAD/CAM-Routen für Praxis & Labor im Vergleich“. Damit setzt die erfolgreiche Kongressreihe des International Journal DIGITAL_DENTAL.NEWS den nächsten Meilenstein im Bereich Fortbildung zur Digitalen Zahnheilkunde – in Kooperation mit sachsen ceramics.

Die Kongress-Teilnehmer erwartet ein einzigartiger, umfassender Überblick in Theorie und Praxis zu aktuellen CAD/CAM-Workflows. Dazu stellen Zahnärzte und Zahntechniker unterschiedliche computergestützte Prozessketten vor, die sich praktisch angewandt in ihren Praxen und Laboren bezahlt gemacht haben: Es werden alternative Wege ausgehend vom Intraoral- bzw. Laborscan bis hin zur automatisierten Fertigung präsentiert. Dabei werden auch relevante Schnittstellen insbesondere die Datenübergabe zwischen Zahnarzt und Zahntechniker erörtert. Ein anregender interdisziplinärer Erfahrungsaustausch zwischen Referenten und Teilnehmern steht auf dem Programm – genauso wie bei der kongressbegleitenden Dentalausstellung, die selbstverständlich wieder dem Motto „Testen und Vergleichen“ folgt. Hier wird nicht nur kompetent informiert und individuell beraten: Die Besucher erhalten zudem die Chance, zahlreiche CAD/CAM-Angebote live vor Ort zu erleben und eigenhändig auszuprobieren.

Anmeldung und weitere Informationen zum Kongress „CAD/CAM-Routen für Praxis & Labor im Vergleich“ unter www.ddn-online.net/kongress.php.

Testanwender für Produktneuheit von 3M ESPE gesucht!

Für Juli 2012 kündigt 3M ESPE die Einführung eines Neuprodukts an: 3M ESPE Adstringierende Retraktionspaste. Dieses Material für die effektive Retraktion der Gingiva wird in einer einzigartigen Kapsel mit feiner Spitze angeboten, welche die einfache und schnelle Applikation der Paste direkt in den Sulkus ermöglicht. Es eignet sich für jede Indikation, bei der ein trockener und sauberer Sulkus erforderlich ist, beispielsweise im Rahmen der klassischen und digitalen Abformung. Interessierten wird nun die Gelegenheit geboten, diese Alternative zu Retraktionsfäden bereits vor ihrer Markteinführung zu testen und zu bewerten:

Die Anmeldung hierfür ist online bis zum 14. Mai 2012 unter www.3MESPE.de/Produkttest möglich.

Sowohl für die Abformung – ob mit einem Intraoralscanner oder mit Löffel und Abformmaterial – als auch für die direkte Versorgung von Kavitäten der Klasse II und V sind die effektive Freilegung der Präparationsgrenze sowie die Reinigung und Trockenlegung des Arbeitsumfeldes unerlässlich. Und um genau diesen Prozess zu vereinfachen, wurde 3M ESPE Adstringierende Retraktionspaste entwickelt. Das Produkt zeichnet sich insbesondere durch seine einfache und schnelle Anwendung aus.

SIE HABEN FORMAT

UND WIR HABEN DIE GRÖSSE, DIE ZU IHNEN PASST!

im Zahnärzteblatt Brandenburg

Kleinanzeigenteil
Mindestgröße: 43 mm Breite x 30 mm Höhe
2 Spalten: 90 mm Breite

Private Gelegenheitsanzeigen:	je mm 1,40 €
Stellenangebote:	je mm 1,40 €
Stellengesuche:	je mm 1,20 €
Chiffregebühr:	5,50 €

Stellengesuche	36,– €
Stellenangebote	42,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	42,– €
(Format: 43 mm breit x 30 mm hoch)	

Stellengesuche	84,– €
Stellenangebote	98,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	98,– €
(Format: 43 mm breit x 70 mm hoch)	

Stellengesuche	84,– €
Stellenangebote	98,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	98,– €
(Format: 90 mm breit x 30 mm hoch)	

Geschäftsanzeigen

1/1 Seite (185 x 280 mm / 216 x 303 mm)	1.268,– €
4-farbig	2.409,– €
1/2 Seite quer (185 x 135 mm / 216 x 148 mm)	698,– €
4-farbig	1.326,– €
1/2 Seite hoch (90 x 270 mm / 118 x 303 mm**)	698,– €
4-farbig	1.326,– €
1/4 Seite quer (185 x 64 mm)	384,– €
4-farbig	730,– €
1/4 Seite hoch* (74 x 135 mm)	384,– €
4-farbig	730,– €
1/8 Seite* (74 x 65 mm)	212,– €
4-farbig	403,– €

* unter Textspalte; ** außen, neben Textspalte im red. Teil

Anzeigenschluss: am 20. des Vormonats
Druckunterlagen: am 25. des Vormonats

Anzeigen:
Samira Rummler
Telefon 030 - 761 80-663
Fax: 030 - 761 80 680
rummler@quintessenz.de

Zahnärzteblatt Brandenburg

HERAUSGEBER:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg,
Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam

Landeszahnärztekammer Brandenburg,
Hausanschrift: Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus
Postanschrift: Postfach 100722, 03007 Cottbus

FÜR DIE KZVLB REDAKTION:

Dr. Eberhard Steglich (verantwortlich)
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977-0 / Fax: 0331 2977-318
E-Mail: christina.poeschel@kzvlb.de
Internet: http://www.kzvlb.de

FÜR DIE LZÄKB REDAKTION:

Maria-Luise Decker (verantwortlich)
Jana Zadow-Dorr
Telefon: 0355 38148-0 / Fax: 0355 38148-48
E-Mail: jzadow-dorr@lzkb.de
Internet: http://www.lzkb.de

gemeinsames Internetportal: http://www.zahnaerzte-in-brandenburg.de

REDAKTIONSBEIRAT:

KZV LB: Rainer Linke, Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Raimar Köster,
Dr. Loretta Geserich
LZÄKB: Dipl. -Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan

HINWEIS DER REDAKTION:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundegesetz. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche und männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“, „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“, „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“, „Zahnmedizinische Fachassistentin“ und „Dentalhygienikerin“.

FOTOS UND ILLUSTRATIONEN:

Olaf Gutowski, Alexander Keiner, Christina Lukas, LZÄKB, Christina Pöschel, proDente e. V., Jana Zadow-Dorr

Das Zahnärzteblatt beinhaltet zugleich amtliche Mitteilungen gemäß § 25 der Hauptsatzung der LZÄK Brandenburg. Zuschriften redaktioneller Art bitten wir nur an die Herausgeber zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Gezeichnete Artikel, Anzeigen und Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichen Beiträge ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht erlaubt.

VERLAG, ANZEIGENVERWALTUNG UND VERTRIEB:

Quintessenz Verlags-GmbH, Ifenpfad 2-4, 12107 Berlin
Telefon: 030 76180-5, Telefax: 030 76180-680
Internet: http://www.quintessenz.de
E-Mail: info@quintessenz.de
Konto: Commerzbank, Konto-Nr. 180215600, BLZ 100 400 00.
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14/2011 gültig.
Geschäftsleitung: Horst-Wolfgang Haase/Alexander Ammann
Verlagsleitung: Johannes W. Wolters
Herstellung: Thomas Pricker
Vertrieb: Angela Köthe
Anzeigen: Samira Rummler

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG:

Das Druckteam Berlin, Gustav-Holzmann-Straße 6, 10317 Berlin

ISSN 0945- 9782

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr, Erscheinungstermin ist jeweils der 20. des geraden Monats. Die Zeitschrift wird von allen Brandenburgischen Zahnärzten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Landeszahnärztekammer bezogen. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugsgebühr: jährlich 26,– € zzgl. Versandkosten Einzelheft 3,– €. Bestellungen werden vom Verlag entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.